

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 42 (1980)

Artikel: Gemeide Neuenegg : ein Beitrag zur Geschichte des bernischen Gemeindewesens
Autor: Michel, Hans A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-246118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

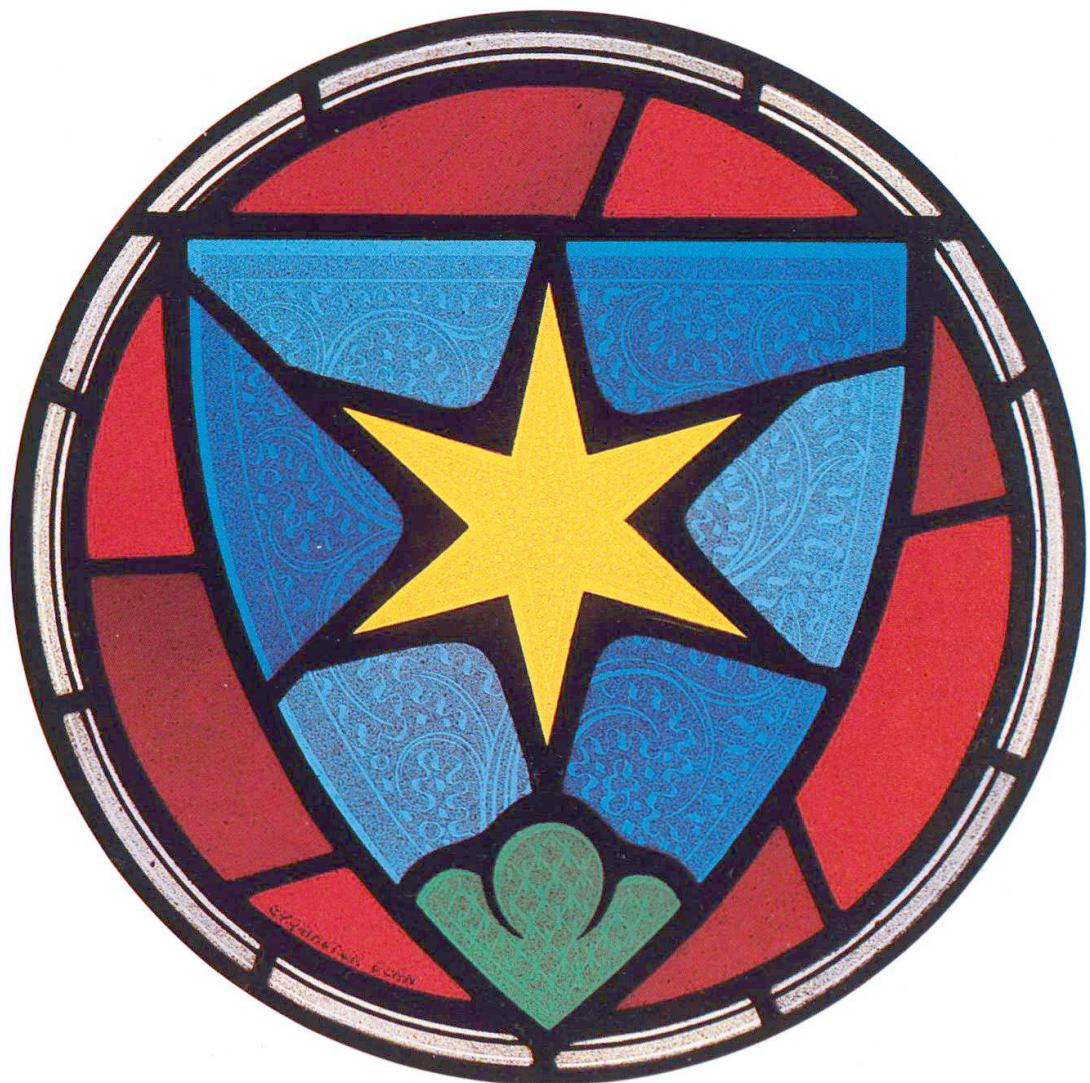
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gemeindewappen von Neuenegg

In Blau auf einem grünen Dreiberg ein goldener Stern.
Im Wappen des Landgerichts Sternenberg ist der Stern silbern.
(Wappenscheibe in Privatbesitz).

GEMEINDE NEUENEGG

Ein Beitrag zur Geschichte des bernischen Gemeindewesens

Von Hans A. Michel

Inhaltsübersicht

Vorwort	82
1. Allgemeine Einleitung über die Entwicklung des bernischen Gemeinde- wesens	83
2. Eine Gemeinde im Grenzgebiet	84
3. Siedlungsgeschichtlicher Überblick	86
4. Neuenegg wird bernisch	89
5. Frühe Nachweise gemeinderechtlicher und staatlicher Institutionen in Neuenegg	90
6. Die Entstehung des Gemeindegebietes und der Gemeindegrenzen	95
7. Der Sonderfall Forst	99
8. Die Gesamtgemeinde zwischen Reformation und 1798	101
9. Die Unterabteilungen vor 1798	106
10. Die Helvetik 1798 bis 1803	109
11. Die Gemeindebehörden während der Zeit der Mediation 1803 bis 1812	111
12. Die Restaurationszeit	112
13. Die Entstehung der Einwohnergemeinde 1832/33	114
14. Anfänge einer Burergemeinde	115
15. Die Güterausscheidung zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde	117
16. Die Unterabteilungen zwischen 1798 und 1889	119
17. Die erste Dorfgemeinde Neuenegg 1889 bis 1906	121
18. Die neue Dorfgemeinde	122
19. Die Einwohnergemeinde im 20. Jahrhundert	125

Die Anmerkungen mit Literaturangaben und Quellenhinweisen werden in je einem ergänzten Exemplar in der Stadt- und Universitätsbibliothek und im Staatsarchiv Bern deponiert.

Vorwort

Neuenegg – Wer im Bernbiet diesen Namen hört, denkt sofort an die Gefechte vom 5. März 1798 und an den Spruch «Den Kampf gewonnen – das Vaterland verloren». Die Erinnerung an jene dunklen Tage wird durch das jährlich wiederkehrende Neueneggschießen wachgehalten. Doch davon ist in den nachfolgenden Blättern nicht die Rede. Ebensowenig gedenken wir der andern bedeutenden Auseinandersetzung Berns mit seinen Gegnern im Westen aus dem Jahre 1339, die ebenfalls auf dem Gemeindegebiet von Neuenegg ausgetragen wurde, obschon sie den Namen «Schlacht bei Laupen» trägt. Damit stehen zwei alteidgenössische Kriegsdenkmäler auf Neuenegger Boden, wobei das eine den Aufstieg, das andere das Ende des altbernischen Stadtstaates symbolisiert.

Daß die Laupenschlacht 1339 auf dem Boden der Gemeinde Neuenegg stattfand, hängt schon enger mit unserer Thematik zusammen; denn Laupen gehörte damals noch zum Kirchspiel Neuenegg. Unsere Untersuchung gilt der *Entstehung und Entwicklung der Institution «Gemeinde Neuenegg»*, und zwar sowohl der kirchlichen als auch der politischen Gemeinde, ihren Unterabteilungen, ihren Behörden und ihrer Verwaltung. Zum bessern Verständnis schicken wir eine kurze, allgemein gehaltene Entwicklung des bernischen Gemeindewesens voraus, deren vollständige Fassung später publiziert werden soll. Neuenegg ist ein Beispiel für viele Gemeindeentwicklungen im Bernerland, übrigens nicht eines der komplizierten. Der Leser mag also im nachfolgenden Aufsatz weder Kriegs- und Kulturgeschichte noch Bau- und Landwirtschaftsgeschichte und nur am Rande Siedlungs- und Verkehrsgeschichte erwarten.

Entstanden ist die Arbeit in einer ersten Fassung im Sommer 1967, als es darum ging, Aufgaben und Funktion der Dorfgemeinde im Rahmen der Gesamtgemeinde neu zu überdenken. Zum Erstaunen vieler stellte sich damals heraus, daß die vermeintlich uralte Dorfgemeinde nur gut drei Generationen zählte, ein Zeugnis dafür, wie viele Menschen für die Vergangenheit wohl ein sehr persönliches, jedoch ein nur bedingt sicheres zeitliches Gefühl haben. Die Studie ist dann 1969 für die anlaufende Ortsplanung um einige Überlegungen erweitert worden. Heute, nach abgeschlossener Planung, nach dem Erlaß neuer Bestimmungen auf kantonaler wie auf kommunaler Ebene ist der Moment gekommen, den historischen Teil in vollständig neuer und bis zur Gegenwart nachgeführter Fassung zu veröffentlichen. Es sind dabei bewußt einige Wiederholungen stehen gelassen worden.

Wenn von der vorliegenden Schrift eine Sonderauflage für die Gemeindegäste von Neuenegg erscheint, so ist sie dazu bestimmt, bei Alteingesessenen wie Neuzugezogenen Verständnis für das Gewordene und Gewachsene zu schaffen. Der neue Neuenegger mag daraus erkennen, daß die Zeit nie still steht und Neuerungen unausweichlich kommen, wenn oft auch nur langsam, gegen Widerstände und mit Opfern. Der seit langem Ansässige, der das beharrliche Element darstellt, soll seinerseits Verständnis für die Weiterentwicklungen und für die Wünsche und Anliegen neu zugezogener Mitbürger aufbringen. Neue Ideen sind nicht von vorneherein schlecht und sollten nicht nur aus eigenen festgefahrenen Verhältnissen heraus beurteilt werden.

1. Allgemeine Einleitung über die Entwicklung des bernischen Gemeindewesens

Als Bern in der Zeit des Laupenkrieges damit begann, ein Staatsterritorium aufzubauen, fand es auf dem Lande Ansätze zu einem Gemeindewesen vor: mittelalterliche *Kirchgemeinden*, sodann untere *Gerichtsbezirke* und wirtschaftliche Verbindungen, sogenannte Nutzungs- oder *Gütergemeinden*. Von jeher örtlich verschieden und im Verlaufe der Zeit mannigfaltig verändert, sind daraus die drei heute gültigen Haupttypen der Gemeinden hervorgegangen: Die *Einwohner-*, die *Burger-* und die *Kirchgemeinde*.

Eine erste starke Veränderung im Sinne einer Stärkung und zugleich einer engeren Bindung an den Staat brachte die *Reformation*: Zur weltlichen kam die geistliche Gerichtsbarkeit. Der Pfarrer wurde zum wichtigsten Staatsbeamten im Dorf: Er verlas die Mandate der Obrigkeit, beaufsichtigte die Schule, führte die Zivilstands- und Mannschaftsrödel, war Sekretär des Chorgerichtes.

Das örtliche «*Gericht*», in dem der Ammann als Statthalter des Landvogts den Vorsitz über die zwölf Gerichtssäßen innehatte, befaßte sich mit polizeirichterlichen und vermögensrechtlichen Dingen. In der *Gütergemeinde* gaben die hablichen Bauern den Ton an.

Mit zunehmender Bevölkerung (Pestrückgang) entstand ein *soziales Problem* mit den Hintersäßen und Taunern. Um 1675/79 schufen obrigkeitliche Erlasse das örtliche Unterstützungsprinzip, aus dem sich das für die Schweiz typische *erbliche Heimatrecht* entwickelte: Der Heimatschein, ursprünglich ein Beleg für die Armengenössigkeit, wurde zum Ausweis für die Staatszugehörigkeit. Damit war die ländliche *Burergemeinde* entstanden. Neue Aufgaben gaben den Gemeinden je nach Größe, Lage und innerer Ausgestaltung ein verschiedenartiges Gesicht.

Der Franzoseneinbruch von 1798 brachte eine erste radikale Änderung: In der *Municipalgemeinde* der Helvetik übten die Aktivbürger theoretisch die gleichen politischen Rechte in Staat und Kirche aus. Trotzdem bestand daneben der güterrechtliche Verband der *Nutzungsgemeinde* unter Aufsicht einer Gemeindekammer fort.

Mit der Mediation (1803) und der Restauration (1813/15) erstand die alte Ordnung weitgehend wieder: Die im politischen Sinn verstandenen «*Kirchgemeinden*» bildeten die Unterabteilungen der Amtsbezirke und zerfielen in eine oder mehrere *Ortsburergemeinden*. Immer noch überwachte ein Sittengericht (früher Chorgericht) das menschliche Leben.

Groß war der Einschnitt von 1831/33, als durch die liberale Verfassung und das Gemeindegesetz die *Einwohnergemeinde* entstand. Die Idee der helvetischen Munizipalität mit der Versammlung der politisch gleichberechtigten Einwohner – freilich mit Einschränkungen – war wieder da. Doch war der Widerstand der Nutzungsberechtigten zu groß, als daß man den Gemeinbesitz den Einwohnergemeinden hätte zuwenden dürfen. Wo alte nutzbare Rechte vorlagen, vor allem Wald, konstituierten sich neue *Burergemeinden*. Legte man beide zusammen, so bildeten sie eine *Gemischte Gemeinde*. Umfaßte eine *Kirchgemeinde* mehrere Einwohnergemeinden, so leitete sie ein Ausschuß aus diesen, von 1852 an als Kirchenvorstand und von 1874 an als Kirchgemeinderat im heutigen Sinn. Die Sittengerichte fielen dahin.

Lang und zäh waren im letzten Jahrhundert die *Güterausscheidungen* zuerst zwischen den Burger- und den Einwohnergemeinden, später zwischen diesen und den Kirchgemeinden. Mit der Bundesverfassung von 1874 ging das gesamte Zivilstands- und Begräbniswesen an die Einwohnergemeinde über.

Da die Staatsverfassung von 1893 nicht mehr das alte Ortsburgerrecht, sondern das Gemeindebürgerrecht zur Grundlage der Staatsbürgerschaft machte, entstand der für den Außenseiter so schwer verständliche, für den Berner aber typische Unterschied zwischen *Bürger* und *Burger*.

Das *Gemeindegesetz von 1917* machte die Einwohnergemeinde zur Hauptträgerin der öffentlichen Aufgaben, die im *Gesetz* einzeln aufgezählt wurden. Im neuen *Gesetz von 1973* fiel dies dahin angesichts der stets zunehmenden Zahl derartiger Funktionen. Inzwischen hatten Einzelrevisionen wesentliche Neuerungen gebracht, im Jahrzehnt zuvor die *wohnörtliche Fürsorge* (anstelle der heimatörtlichen von 1675/79), den *Finanzausgleich* und das *Stimmrecht der Frauen*.

Nach der Lostrennung des Nordjura mit 82 Gemeinden zählt der Kanton zur Zeit 409 Einwohner- und Gemischte Gemeinden. Gelegentlich kommen noch *Fusionen* (Isenfluh/Lauterbrunnen 1973) oder *Trennungen* vor (Schloßwil, Bolligen). Stark abgenommen haben seit 100 Jahren die *Unterabteilungen* (von über 350 auf fast 50), während die *Gemeindeverbände* innert 40 Jahren von 90 auf über 300 zunahmen.

Im Zeitalter der zunehmenden Bürokratie, der Gesetzes- und Reglementsfabrikation, des Einsatzes des anonymen Computers wird das Verhältnis Individuum – Gemeindeautonomie – Staatszentralismus – Bundesvorschriften immer problematischer. Da obliegt den Organen der Gemeinden – sowohl den Behörden als auch der Verwaltung – die wohl entscheidenste Vermittlerrolle zwischen Bürger und Staat.

2. Eine Gemeinde im Grenzgebiet

Grenzlagen schaffen besondere Probleme. Das gilt auch für eine Gemeinde; denn was hat nicht alles mit Grenzen zu tun: Verkehr, Wirtschaft, Schmuggel, Strafverfolgung, Sprache, Konfession, Kultur, Wasserbau, Seuchen und nicht zuletzt der Krieg. In Neuenegg ließe sich fast die ganze Geschichte unter dieses Thema stellen. Wir begnügen uns mit stichwortartigen Hinweisen und Fragen durch die Jahrhunderte:

Die im Aareraum verlaufende Grenze zwischen Alamannen und Burgunden hat um das Jahr 610 zu einer *Schlacht bei Wangen* geführt. War es Oberwangen oder eines der Wangen im Oberaargau?

Mit den Alamannen wäre auch das Stichwort gegeben für die Theorie vom *Forst* als dem Überrest eines Grenzdandes, die heute als überholt gilt. Doch fixierte sich im Hoch- und Spätmittelalter die *deutsch-französische Sprachgrenze* im Raum Juraseen-Saanlauf. Neuenegg blieb, trotz der latinisierten Form der ersten Ortsbezeichnungen – Nunica –, im deutschen Sprachraum.

In der Zeit der Gründung der Städte Freiburg und Bern wurde das Dekanat Freiburg vom Dekanat Köniz gelöst (1182). Damit wurde meist der Sense entlang eine *erste kirchliche Grenzlinie* gezogen.

Die beiden Zähringerstädte *Freiburg und Bern* lebten während des 13. Jahrhunderts in einem recht guten Einvernehmen. Die Bündnisse von 1243 und 1271 zeugen davon. Mit dem Beginn der Territorialbildung um 1300 setzte eine heftige Rivalität ein, die während etwa 180 Jahren periodisch zu *kriegerischen Auseinandersetzungen* führte, unter denen die Ortsansäßigen arg zu leiden hatten: 1298 im Kampf Donnerbühl/Rehag/Wangental – 1333/39 im Gümmenen- und Laupenkrieg – 1388/89 nach dem Sempacherkrieg – 1448/49 nach dem alten Zürichkrieg im sogenannten Freiburgerkrieg.

Neueneggs Kirche spielte gelegentlich eine Rolle als *Verhandlungsort*: 1271 wurde hier das bernisch-freiburgische Bündnis erneuert; 1338 verhandelten hier die Berner mit ihren Gegnern. Später fanden die Tagungen in der Regel im Wirtshaus «*by der Sensen*», also in der «*Sensebrück*», statt. Die Quellen belegen eine alte direkte Achse Bern–Neuenegg–Freiburg an der Sense vorerst durch eine Fähre.

Im Vorfeld der Burgunderkriege, in denen die Sense–Saane-Linie abermals schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde, regelten Freiburg und Bern ihren *Grenzverlauf*. Das Vertragswerk von 1467 verlegte die Grenze beider Stände mitten in den Senselauf, womit Flamatt-Sensebrück politisch freiburgisch wurden. Private Nutzungsrechte blieben zwar unangetastet, doch waren Verhandlungen über die Grenze hinweg kritischer. Mit dem Bau einer Brücke im Jahre 1470 und der Errichtung eines Zollhauses drei Jahre später fiel ein wichtiger *verkehrspolitischer Entscheid*: Die ältere Hauptverkehrsachse verlagerte sich von Laupen nach Neuenegg/Sensebrück. Das hatte langfristige Konsequenzen: Laupen kam wirtschaftlich vom 16. Jahrhundert an etwas ins Hintertreffen. Im letzten Jahrhundert wurden Bahn und Talstraße abermals in den mittleren Senseabschnitt gelegt; ebenso führt heute hier die Autobahn durch.

Kurzfristiger, aber auch um so härter bekam die Bevölkerung *militärische Auswirkungen* der Grenzlage zu spüren: Nicht nur die Kämpfe gegen die Franzosen von 1798 bewirkten in Neuenegg von den größten Kriegsschäden jener Zeit, sondern schon 1653 marschierten hier die freiburgischen Hilfskompanien gegen die Emmentaler Bauern durch, 1812/13 um die Neujahrszeit waren es die Österreicher im Stoß gegen Frankreich und 1847 die Schweizer Armee, die mit einem Flügel von hier aus gegen Freiburg operierte. Daß dem Senselauf noch im Zweiten Weltkrieg Bedeutung beigemessen wurde, erkennt man an den stehengebliebenen Tankmauern und Drachenzähnen.

Die Reformation schuf die *konfessionelle Grenze* und errichtete damit den wohl schwerwiegendsten Riegel in wirtschaftlich-kulturellem Bereich. Während man nach 1530 die Kapellen im Grund und auf dem Bramberg abriß, entstand nach 1600 eine neue, katholische jenseits der Sensebrücke. Ständig mühten sich die Neuenegger Chorrichter mit jungen Leuten ab, die jenseits der Grenze an einer Kirchweihe tanzten, oder luden ältere vor, die einen Kapuziner aufgesucht hatten.

Im *Wirtschaftlichen* brachte das 17./18. Jahrhundert kaum eine Annäherung: Freiburg bezog seit 1470 vertraglich den Brückenzoll, den die Neuenegger als Privileg pauschal abgelenken konnten. Eine letzte Schmuggelmöglichkeit bot sich bis in unsere Zeit hinein, indem der große Unterschied im Salzpreis den «*Export*» ins Freiburgische förderte. Noch das alte Bern errichtete diesseits der Sensebrücke einen Kontrollposten für die Sanitäts- und Viehseucheninspektion, dessen Gebäude bis vor kurzem der Kantonspolizei diente.

Die *tolerantere Haltung* seit 150 Jahren hat die Barriere geöffnet, obschon sie in gewissen Bereichen immer noch besteht, sei das im Schul- oder Vereinswesen, im Verkehrsablauf oder beim Schießlärm. Stark war im 19. Jahrhundert der Zustrom reformierter Berner in den Sensebezirk, die lange Zeit vom Neuenegger Pfarrer betreut wurden, bis die Diaspora-Kirchgemeinde St. Antoni entstand. Umgekehrt verdient heute mancher Sensler als Pendler sein Brot im Bernbiet. Die Katholiken von Neuenegg, die formell zur Berner Kirchgemeinde gehören, werden aber von Flamatt-Wünnewil aus betreut. Regionale Aufgaben wie Flussverbauung, Abwasserbeseitigung, Verkehrsfragen nötigen zur *regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit*.

Heute bestehen aber auch noch andere Grenzprobleme – und zwar innerbernische. Eines der recht bedeutsamen bildet *Thörishaus*, das seit alter Zeit auf zwei Gemeindegebieten liegt. Hier ist der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit mit Köniz eine vordringliche Aufgabe. Dabei kommt dem Ortsverein die nicht hoch genug zu würdigende Aufgabe zu, ein Dorfleben eigener Prägung zu schaffen. Nicht nur wird Thörishaus durch zwei Verkehrsstränge geteilt, es laufen hier auch zahlreiche weitere Grenzen durch: Gemeinde und Amtsbezirk, und damit die Wahlkreise; sodann Verwaltungsbezirke wie Kreiskommando, Sekundarschulinspektorat, Forstkreis. Aber auch das Ver einswesen geht andere Wege, besonders bei Sängern und Schützen. Gerade im Bereich Militär- und Schießwesen lebt die seit dem frühen 17. Jahrhundert bestehende Bindung des Laupenamtes mit dem Seeland fort, obschon die moderne Entwicklung Sensetal und Forstgebiet eindeutig der Region Bern zuordnen muß. Grenzlagen können aber auch Vorteile einbringen: Ist man sich am Ort einig, so lassen sich mit einigem Geschick beide «Herren» gegeneinander ausspielen.

3. Siedlungsgeschichtlicher Überblick

Eine Ortsgeschichte beginnt üblicherweise entweder mit der urgeschichtlichen Besiedelung oder mit der ersten Erwähnung des Namens, was Laien oft fälschlicherweise mit der «Gründung» einer Ortschaft gleichsetzen.

Die bisher ältesten Spuren menschlicher Besiedelung auf Neuenegger Boden sind im Forst noch sichtbar: verschiedene Grabhügel aus der *Hallstatt- oder ältern Eisenzeit* (etwa 800 bis 400 v.Chr.). Wo diese Menschen gewohnt haben, wissen wir zwar nicht. Das wäre – von einem Zufallsfund abgesehen – vielleicht durch umfangreiche Phosphatproben oder Pollenuntersuchungen auszumachen. Eine Frage aber stellt sich: Wie mögen zu jener Zeit Wald und Feld verteilt gewesen sein? Darüber könnten ebenfalls Pollenanalysen genauere Auskunft geben.

Aus der *römisch-helvetischen Zeit* kennen wir eine Straße, die von Aventicum über eine Saanebrücke bei Laupen das Tal aufwärts durch die Süri und nördlich der Heitern durch nach Matzenried und zur Engehalbinsel führte. Machen wir uns davon keine falsche Vorstellung: Nach unsren heutigen Begriffen war es ein mit Bollensteinen unterlegter Weg von etwa 3,5 m Breite, geschottert mit Kies und Lehm. Eine römische Villa – ein Gutshof – wurde bisher in Neuenegg nicht gefunden, wohl aber in der Nähe, in Rüplisried (Mühleberg).



Abb. 1 Ausschnitt aus einem Plan des Auzehtens, angelegt 1736 von Geometer Johann Adam Riediger. Man beachte die Gewerbebetriebe Wirtshaus, Oele und Schmiede sowie die «Stras nach Neuenegg und Laupen». Vgl. auch Abb. 5 Staatsarchiv Bern, AA IV, Laupen Nr. 18

Auch die *Völkerwanderungszeit* hat ihre Spuren hinterlassen. Gräber in großer Zahl liegen zwar mehr östlich des Forstes, doch kamen bei einer Grabung im letzten Jahrhundert frühmittelalterliche Nachbestattungen im Grabhügel ob dem Schönenbrunnen im Willaringgraben zum Vorschein; darunter fand sich eine prachtvolle Gürtelschnalle. Neuerdings sind sich die Gelehrten nicht mehr einig über die sichere Zuweisung dieser Schnallen an Alamannen oder an die westschweizerischen Burgunder. Die Quellen aus Antike und Frühmittelalter lassen darauf schließen, daß die oben erwähnte Theorie, der *Forst* bilde einen Rest eines uralten Grenzwaldes zwischen Alamannen und Burgunden, nicht zutrifft. Vielmehr dürfte sich die Waldfläche im Hochmittelalter als Jagdrevier des Königshofes Bümpliz neu ausgebildet haben, in das hinein dann in frühbernischer Zeit durch Rodungen neu kolonisiert wurde. Mit «*Forst*» wurden ausdrücklich königliche Wälder bezeichnet. Der Raum Bümpliz–Laupen war ja auch Reichsgebiet.

In der großen urkundenarmen Zeit des *Hochmittelalters* versucht man durch Rückschlüsse aus Ortsnamen- und Sprachformen sowie aus den Patronaten von Kirchen ein Bild vom Siedlungsstand zu gewinnen. Um die Jahrtausendwende erscheinen die ersten schriftlichen Zeugnisse: Kerzers, Ferenbalm, Golaten, Mühleberg, der Königshof Bümpliz, die Burg Laupen, die Kirche Köniz – nicht aber Neuenegg und das engere Forstgebiet. Es gibt zwar eine alte Urkundenkopie, die im Zeitraum 1011/1016 zusammen mit der Ortschaft Köniz und dem «*Ödland*» Mühleberg einen Ort «*Ponticale*» erwähnt, was oft mit Brüggelbach gleichgesetzt wird. Das ist aber mehr als fraglich.

Noch geht es rund 150 Jahre, ehe der erste einigermaßen sichere Nachweis des *Ortsnamens Neuenegg* auftritt: Im Verzeichnis der Vergabungen an das Kloster Altenryf (Hauterive, Kanton Freiburg) vermachte im Jahre 1154 ein Borcardus de Nunica seinen Besitz in Bosc Waltel (?) dem Gotteshaus. Einige Jahre später, zwischen 1159 und 1162, erscheint dann in der gleichen Dokumentensammlung ein Cono de Nunica als Zeuge. Mit großer Wahrscheinlichkeit darf Nunica als Neuenegg identifiziert werden, weil die gesicherte Erwähnung im Verzeichnis der Kirchen des Lausanner Bistums (1228) Neuenegg als Nuneca bezeichnet. Die nächsten überlieferten Formen bis 1270 – Nuennecha – Nuwenegga – Nuweneche – Nūwinecge – stehen der heutigen Form näher.

Die Bezeichnung *Neuenegg* ist für verschiedenartige Größen nachweisbar: zunächst für den unmittelbaren Kreis um Kirche und Pfarrhaus bis auf die Flüh, dann vom 14. Jahrhundert an als Gemeinde- und Kirchengemeindebezeichnung und im 15. Jahrhundert als Name des Landgerichtes, so etwa «das Lantgericht von Nūwenegk in der Graffschaft Sternenberg» (1449), bis sich dafür dann Sternenberg dauernd durchsetzte. Die vierte Art, Neuenegg als Dorfbezeichnung, mag erst etwa 200jährig sein; denn der Dorfbereich Sensebrücke-Bären hieß um 1430 «An der Sensen», 1505 und noch im 18. Jahrhundert «z'Wirtshus», wie das in den Darstellungen und Plänen zwischen 1710 und 1736 (Abb. 1, 5 und 6) zum Ausdruck kommt.

Die recht häufig vorkommenden *Ortsnamen* auf -haus lassen darauf schließen, daß die Neubesiedelung im Zeitpunkt der Entstehung der Lokalnamen hofweise geschah. Bevorzugt waren in dieser Frühzeit die besonnten Talterrassen und Südhänge. Hier finden wir Thörishaus, Natershaus, Freiburghaus und Bärfischenhaus, in der Frühzeit lauter Einzelhöfe. Obschon eine erste Erwähnung vielfach von Zufällen abhängt, zeigt die Liste der Ersterwähnungen doch, wo diese frühen *Siedlungsschwerpunkte* lagen. Die

Höhen wurden des Wassermangels wegen als Wald und Allmenden genutzt, desgleichen die Flußauen mit der Überschwemmungsgefahr.

Der *Siedlungsausbau* – abgesehen von einzelnen Rodungen – geschah in diesen Reservegebieten vorwiegend erst mit der starken Bevölkerungszunahme im 17. Jahrhundert. Damals entstand als Taunersiedlung die *Süri*. Nach 1750 begann nach der Aufteilung der *Brambergallmend* deren Besiedlung durch Kleinbauern. Zwei Merkmale dafür sind heute noch erkennbar: Die fossile Waldmarch, die sich mit Unterbrüchen als Lebhag und Bort vom Feldacher über die Dählenweid bis zum Hintern Wydenholz zieht und sich auch westlich der Süri verfolgen läßt; das andere Kennzeichen sind die verhältnismäßig kleinen, durch Aufteilung entstandenen Parzellen im Unterschied zum größer parzellierten Altsiedelland.

In Einzelfällen im 18., zur Hauptsache aber im 19. und 20. Jahrhundert folgte der Siedlungsausbau im *Dorf* und im *Talgrund* zwischen Thörishaus und Neuenegg. Es ist einer der wenigen Erfolge der Ortsplanung, daß man das Übergreifen der Bandsiedlung in den Raum Ramseren-Laupenau verhindern konnte.

4. Neuenegg wird bernisch

1953, als der bernische Staat seinen Beitritt zur Eidgenossenschaft feierte, sind die Gemeinden, die 1853 «dabei» waren, von der Regierung empfangen worden. Neuenegg war «nicht dabei» – zu Unrecht, wie wir sehen werden. Berns Einfluß auf die umgebende Landschaft setzte nicht erst mit dem Erwerb von territorialen Rechten ein. Schon vorher gab es dafür ein langsam, aber dauerhaft wirkendes Mittel: In der Frühzeit nahm die Stadt Landleute aus der Umgebung zu Burgern auf, die in der Stadt ein eigenes Haus bewohnen mußten. So ist schon im ältesten Großeratsverzeichnis Berns aus dem Jahre 1294 ein Ch[risten?] von Nésselron erwähnt. Zwanzig Jahre später tritt ein Bernburger namens Heinrich von Neßleren als Zeuge auf. Dasselbe ist schon 1270 der Fall in einer vom Neuenegger Priester besiegelten Urkunde mit dem Zeugen Jakobus, genannt Neßleren. Mit größter Wahrscheinlichkeit sind das aus Neuenegg nach Bern gezogene Leute. Später genügte es, Bernburger zu werden, indem man bloß Anteil an einem Stadthaus auswies, jedoch weiterhin auf dem Lande wohnte. Das waren die sogenannten *Ausburger*. Dieses Ausburgerwesen nahm aber erst nach dem Erwerb von Laupen bedeutende Ausmaße an. Als Bern im Jahre 1324 die *Reichspfandschaft Laupen* erwarb, gehörten alle Herrschaftsrechte dazu samt den Leuten und ausdrücklich mit dem Forst. Dieser liegt heute größtenteils auf dem Gemeindegebiet von Neuenegg. Zudem bildeten Laupen und Neuenegg wohl schon damals kirchlich eine Einheit. Da wir aus späterer Zeit gar keine Nachricht haben von einem Erwerb eines «Gerichtes» oder einer «Herrschaft» Neuenegg, kann dieses nur samt Laupen 1324 bernisch geworden sein. Es ist auch anzunehmen, daß der äußere Gerichtsbezirk von Laupen – also das Plateau Süri-Spengelried-Roßhäusern (vgl. Kapitel 6) – auch 1324 bernisch wurde; denn für die übrigen Teile von Mühleberg nördlich der jetzigen Bahnlinie der BN haben wir recht genaue Anhaltspunkte für den Erwerb der Herrschaftsrechte durch Bern, nicht aber für den südlichsten Teil.

Bern setzte einen *Vogt* als Verwalter aufs Laupenschloß und konnte mit dem Sieg auf dem Bramberg 1339 seine Position gegen den Adel und die Konkurrentin Freiburg behaupten. Theoretisch hätte das Reichsoberhaupt das Pfand Laupen wieder herauslösen können. Das war aber wegen seiner dauernden Finanznöte ebenso aussichtslos wie etwa im Haslital. Damit gingen die Reichspfandschaften allgemach praktisch in das Eigentum Berns über.

Noch aber besaß Bern im Forstgebiet nicht die volle *Landeshoheit*. Diese fiel ihm erst aus der Erbmasse der Häuser Nidau-Kyburg im Friedensschluß nach dem Sempacherkrieg zu. 1389 gilt als das Jahr des formellen Erwerbs der Landeshoheit links der Aare vom Seeland bis zur Stockhornkette. Damit war Bern erst voll berechtigt, die hoheitlichen Rechte auszuüben wie Aufgebot der Mannschaft, Erhebung von Steuern, Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit und Verfügung über die Regalrechte (Wasser, Wald, Bergbau usw.). Erst jetzt konnte es daran gehen, eine eigentliche Organisation aufzubauen. Aus wohl älterer Form entstand das Landgericht Neuenegg in der «Grafschaft» Sternenberg mit dem Venner zu Schmieden als dem obersten Beamten.

Mit dieser Ordnung war für die obere Verwaltung eine vielhundertjährige *Dualität* geschaffen: Für einen Teil der Staatsgeschäfte war in Neuenegg der Vogt von Laupen, für einen andern der Venner zu Schmieden zuständig. Dieser ließ seine Funktionen durch den sogenannten Freiweibel ausüben, der nach heutigen Begriffen Untersuchungsrichter, Aushebungsoffizier und Kreiskommandant war.

Man kann etwa die Auffassung hören oder lesen, Bern habe die einst freie Reichsstadt *Laupen* zu einer Landvogtei «erniedrigt». Aus dem oben Gesagten erweist sich diese Formulierung als doch etwas zu einfach: König Rudolf von Habsburg hat mit der Übertragung von Berns Freiheiten auf Laupen für dieses 1275 eine Entwicklung zum reichsfreien Städtchen eingeleitet, und zwar für die Stadt und nicht für das umliegende Landgebiet. Dieser weitere Weg wurde verunmöglicht durch die Verpfändung von 1310, als König Heinrich VII. einem Vasallen nicht Geld auszahlte, sondern Reichsgut verpfändete, eben Laupen. Nach dem Erwerb der Pfandschaft durch Bern hat dieses das Städtchen nicht erniedrigt, sondern ihm bestehende Privilegien bestätigt, nicht aber den Bewohnern von Neuenegg. So ist etwa Laupen bei Volksanfragen separat angegangen worden. Die Rechtsvereinheitlichung hat erst im letzten Jahrhundert stattgefunden: Wie der Bürger, sind heute rechtlich auch alle Gemeinden vor dem Gesetze gleich.

5. Frühe Nachweise gemeinderechtlicher und staatlicher Institutionen in Neuenegg

Jede Verwaltungsorganisation wuchs früher nach Bedarf. Bürokratischen Selbstzweck kannte man nicht. Die täglichen Nahrungs- und die Sicherheitsbedürfnisse des Menschen ließen so etwas nicht zu.

Erste institutionelle Spuren muß man aus oft zufällig überlieferten Urkunden zusammensuchen. Das daraus gewonnene Bild ist deshalb durchaus unvollständig. Keineswegs darf die erste Nachricht über eine Institution mit deren Schaffung gleichgesetzt werden. Eine Rechtsinstitution besteht oft schon recht lange, ehe sie ihren Niederschlag in einer Quelle findet.

Wir suchen im folgenden nach den ersten Nachrichten über kirchliche, gerichtliche, wirtschaftliche und soziale Gemeindeorganisationen, also Kirchhöre, Gericht und Gemeinde, dazu die Vogtei Laupen und das Landgericht Sternenberg.

Fünf Jahre nach dem Übergang an Bern (1324) stehen sich vor dem geistlichen Richter in Bern gegenüber einerseits der Pfarrer von Neuenegg und anderseits der Vogt von Laupen als Bevollmächtigter von *Gemeinde und Kirchgenossen*. Noch ist die Sprache lateinisch: «universitatis et parochianorum de Núwenegga». Der deutsche Ausdruck für die Kirchgemeinde taucht 1337, also zwei Jahre vor dem Laupenkrieg, erstmals auf: «in der ... Kilchöri von Núweneg». Damit wären Kirchgemeinde und Landvogtei in frühbernischer Zeit urkundlich nachgewiesen.

Erst im folgenden Jahrhundert treten die *Organe* der Kirchgemeinde auf, von 1419 an die *Kirchmeier* und 1456 der erste namentlich bekannte *Sigrist*, Ulrich Rumlis. Wiederum erst im folgenden Jahrhundert (1522), aber noch vor der Reformation, erging die Weisung an den Vogt zu Laupen, die Kirchmeierrechnung von Neuenegg jährlich zu prüfen. Damit war die Staatsaufsicht geschaffen. Bis in jene Zeit hinein betraf die Bezeichnung «Untertan» noch vorwiegend die Glieder der Kirchgemeinde, so in einem Urteil von 1523, an dem die «gemeinen underthan von Louppen und Nüweneck» beteiligt waren; zugleich wurde von der Obrigkeit befohlen, die Kirchmeier «mit merer hand», also durch Abstimmung, zu wählen und vor der Wahlbehörde Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen. Die Kirchgemeinde war somit am Vorabend der Reformation schon recht klar organisiert. Das Handmehr läßt den Schluß zu, daß sich für gewisse Geschäfte ein bestimmter Kreis versammelte. Ob er alle männlichen Kirchenglieder betraf, steht nicht bestimmt fest.

Schwieriger ist die Erfassung dessen, was später als «*Gericht Neuenegg*» ganz bestimmte Funktionen in Staat und Gemeinde ausübt. In den Urbaren des Schlosses Laupen, wie sie nach 1500 erneuert werden, findet man etwa Bezeichnungen wie «im Gericht von Nüwenegk». In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheint verschiedentlich der Ausdruck «in villa et territorio de Núwenegge», erstmals 1310 in der Form «in villa, territorio sive/seu banno ac parrochia de Núwenecga», also im «Hof/Dorf», Gebiet oder Bann und (gleichzeitig) Kirchspiel Neuenegg. Es ist der Versuch, mit verschiedenen Bezeichnungen Klarheit über die Örtlichkeit zu schaffen.

1361 ist das einzige Mal vom «*twing und banne ze Núwenegga*» die Rede. Die eigentliche richterliche Tätigkeit am Ort ist erstmals 1408 bezeugt, da der Vogt von Laupen in einem Zehntstreit «offenlich in *gerichte ze Núwenegge*» saß und ein früher in Bern gefälltes Urteil bestätigte. Unter den Zeugen erscheinen die Ortsansäßigen Heini von Natershaus, Peter Reigel, Jenni Linegger, Nikli von Freiburghaus, Rudi Dietrich, Hans Stöckli, Jaggi (Jakob) von Neßleren. Im Urbar von 1430 sitzen die Reigel, Willi von Widen und die Linegger im Grund, die Dietrich in der Neßleren, die Stöckli und Mader in Wyden. Etwas früher, 1420, wird auch noch die *Gerichtsstätte* genannt, nämlich «vor dem lútkilchoff an der gerechten gericht stat». Wiederum zeugen Ortsansäßige: Uli Linegger, Willi von Widen, Buri (Burkhard) Meder und Rudi Dietrich, Burger von Laupen. In der Frühzeit sitzt also der Vogt dem Gericht noch persönlich vor; später wird einer

der Gerichtssäßen zum Statthalter des Landvogtes; dann hat man auch die Verhandlungen vom Kirchhof weg ins Wirtshaus verlegt und die regelmäßige Versammlung (meist wöchentlich einmal) eingeführt.

Mit 1420 sind wir auch im Jahr, da die früher erwähnte Rechtsinstitution des *Landgerichtes* klarer hervortritt. Es ist hier nicht der Ort, sich mit der Entwicklung der Landgerichte aus der vorbernischen Grafschaftsverfassung auseinanderzusetzen. Aufgrund von Rechtserwerbungen im Zeitraum 1389/1409 und königlicher Privilegien von 1415 reorganisierte Bern die vier Landgerichte rings um die Stadt. Aus den Satzungen der Landgerichte Konolfingen und Zollikofen von 1409 lässt sich schon eine fortgeschrittene Organisation erkennen. Für *Sternenberg* sind zwei Gerichtsurteile von 1420 für die künftige Rechtssprechung am *Landtag* maßgebend. Damals fanden diese wechselweise «ze Gasel unter der großen Eich» und «ze Núwenegg unter der tannen» statt. Beide 1420 behandelten Fälle betrafen Totschläge an Einheimischen, wobei einmal Venner Ital Hetzel als Vertreter des Altschultheißen Peter von Krauchthal, das andere Mal dieser selber den Vorsitz führte. Beide Urkunden vom 18. November 1420 lauten fast wörtlich gleich und weisen dieselben Zeugen auf, nämlich sechs von Bümpliz, vier von Oberbalm und je fünf von Köniz und Laupen/Neuenegg, darunter der auch am örtlichen Gericht aufgetretene Willi von Widen, während Hensli Núwenegger und Thomi Löber (Lauper) als Könizer zeugen. Im zweiten Fall verklagt Cuni ab der Flü – also ein Flühmann – die Brüder Hans und Hensli ab Ried [Riedli oder Spengelried] – Brüder konnten damals Hans und Hänsli heißen – wegen Totschlags an seinem Vater Heini ab der Flü. Die Obrigkeit verpflichtete sich mit der Urkunde, die entwichenen Missetäter nicht eher zu begnadigen und wieder ins Land zu lassen, ehe sie sich mit dem Kläger gütlich oder rechtlich beglichen hatten.

An den Landtagen, zu denen in der Kirche geboten wurde, mußte jeder Berechtigte von 14 Jahren an aufwärts bei Bußenandrohung teilnehmen. Der Venner erhielt als Beamten den *Freiweibel*. Im Ratsmanual vom 23. Juni 1481 heißt es zum Beispiel: «An fryweibel zu Núweneck, das er die undertanen Martini zu Mittentag uff dem Schoren hab, m[iner] h[erren] willen zu vernemen», das heisst die «Stimmberechtigten» der Kirchspiele Bümpliz, Köniz, Oberbalm, Neuenegg/Laupen und sicher auch Mühleberg auf den 11. November 1481 mittags auf den Landstuhl aufzubieten. Für *Volksanfragen* in der Reformationszeit wurde oft zu Landtagen gebeten, so beispielsweise auf den 14. Mai 1528 «vor dem forst, bim *landstüll*». Freiweibel Rentsch wurde 1507 entschädigt für den «grichtsstül uff dem Schorren wider ze machen». Auf der Landkarte von Schöpf aus dem Jahre 1577 kann man diese Landstühle noch dargestellt sehen. Die letzte Spur – außer dem Namen – scheint sich in einer Bümplizer Marchbeschreibung von 1724 erhalten zu haben, wo die alte Herrschaftsgrenze auf dem Schoren durchgeht beim sogenannten Landstuhl, «darvon noch vier große Steinen, so ein Vierangel formieren, vorhanden» (vgl. Abb. 2).

Die Volksbefragungen auf *Landtagen* kamen im 17. Jahrhundert in Abgang. Versammelt wurde das «Volk» nur noch für eine (formelle) Bestätigung eines Todesurteils mit nachfolgendem Vollzug. Immerhin dürfte die althergebrachte Teilnahme an Landtagen regionalen Charakters doch das Bewußtsein des Einzelnen gefördert haben, daß



Abb. 2 Gebiet des Landgerichtes Sternenbergh von Thomas Schoepf, 1577. Der Landstuhl (Gerichtsstuhl) von Sternenberg ist am oberen Forstrand als Vierreck erkennbar, desgleichen derjenige von Zollikofen in der Ecke links unten

seine Mitverantwortung und Mitbestimmung auch dann weiterdauerte, als sich beides nach der Reformation mehr auf den engern Kreis im Dorf, im Gemeindebezirk einschränkte. Und in diesem Kreis öffneten sich neue Aufgaben neben den alten wirtschaftlichen, und zwar in Kirche, Schule, Fürsorge, Vormundschaft usw. Die höhern Verwaltungsfunktionen von Landvogt und Freiweibel riefen einer Klärung der Kompetenzen. Im Laupenamt setzten sie von 1541 an ein und dauerten bis ins 18. Jahrhundert hinein.

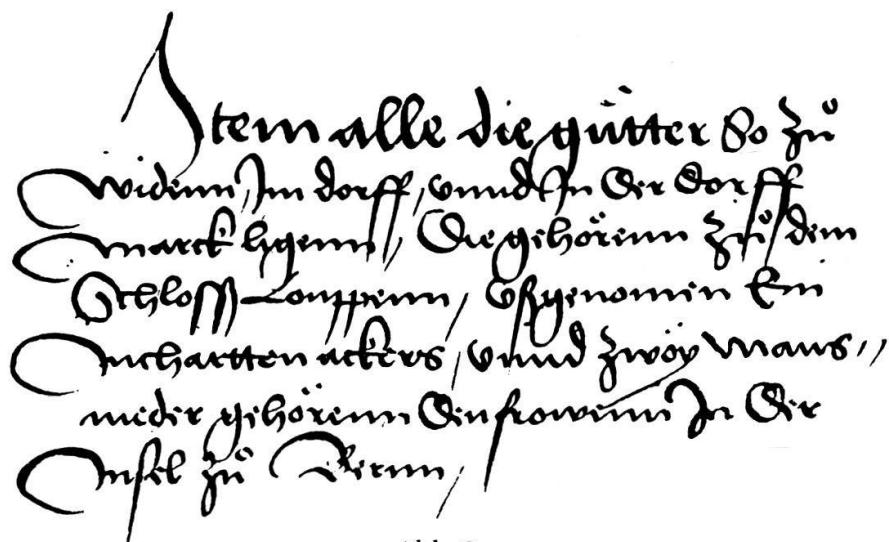


Abb. 3

Um 1500: Zinspflicht von Wyden nach Laupen und ans Inselspital
Staatsarchiv Bern, Urbar Laupen Nr. 3, S. 68

Besonders schwer erfaßbar wird die Institution, aus der sich das entwickelt hat, was wir heute unter einer Einwohnergemeinde verstehen. In Neuenegg sind zuerst *Gütergemeinden* erkennbar, die sich aber nicht zur Gesamtgemeinde fortbildeten, sondern höchstens den Charakter von Unterabteilungen annahmen. So nennt das Laupenurbar von 1430 das «gemein dorff» und «dorff und dorffmarch» von Wyden. 1487 ist von der «gepusami zü Wyden» die Rede. Andere heutige Weiler waren noch zu klein, um eine «Bäuert» zu bilden. So zeigen die Urbare bis um 1500 in Freiburghaus nur einen einzigen zinspflichtigen Güterbesitzer an, während es 1653 deren drei waren, was darauf schließen läßt, daß die Hofteilungen bis zu den heutigen sieben Höfen erst nach der Reformation einsetzten.

Die Anfänge der «Gemeinde Neuenegg» müssen weniger in den Lokalbäuerten als in der nachreformatorischen Gesamtkirchgemeinde gesucht werden. Alltägliche Praxis hat hier zu einer Aufgabenteilung zwischen Chorgericht (für sittliche und religiöse Belange) und den Vorgesetzten der «Gemeinde» geführt. Beispiele dafür lassen sich in Eingaben aus der Wende zum 17. Jahrhundert finden, etwa ein Hausbaukonzessionsgesuch von 1596 für den kinderreichen, aber armen Peter Stöckli, das im Namen der «gantzen Gmeind der Kilchöri Nüweneg» eingereicht wird, oder 1608, wo eine «gmeind zü Nüweneg» unterschreibt. Mehr davon in Kapitel 8.

6. Die Entstehung des Gemeindegebietes und der Gemeindegrenzen

Die ältesten Unterlagen für die territoriale Ausscheidung eines Gemeindegebietes liefert uns die Kirchengeschichte. Im 13. Jahrhundert gab es im *Forstgebiet*, das wir mit den Linien Aare–Saane–Sense–Wangental–Bern begrenzen wollen, drei Kirchen: als ältere Bümpliz und Mühleberg, wohl etwas jünger Neuenegg. Das Klostergebiet von Frauenkappelen gehörte zu Mühleberg und wurde erst etwa 50 Jahre nach der Reformation als Kirchgemeinde selbstständig. Das Wangental war nach Köniz kirchgenössig und erhielt erst 1911 seine Kirche in Oberwangen, und das im Rahmen der Gesamtkirchgemeinde Köniz.

Jenseits der Sense erscheinen Ueberstorf und Bösingen als ältere Pfarreien, zwischen denen – jedenfalls vor 1228 – die kleine Eigenkirche von Wünnewil entstand, die noch im 15. Jahrhundert keine 15 Haushaltungen zählte.

Die alte *Kirchgemeinde Neuenegg* umfaßte, die Dokumente zwischen 1300 und 1500 beweisen es, außer dem heutigen Gemeindegebiet auch *Laupen* (samt einem Teil von dessen äußerem Bezirk, nämlich Süri-Bärfischenhaus) und ein Dreieck jenseits der Sense, gebildet aus den Weilern und Gehöften Sensebrück, *Flamatt* (mit Oberflamatt, früher Bennenhüs) und Eggelried. Zum Bernbiet, zum Amtskreis des Vogtes von Laupen, darf man aber höchstens den Talgrund zählen, nicht die Hochfläche mit Eggelried, wo Freiburg die staatlichen Funktionen ausübte. Durch die Grenzregelung zwischen Bern und Freiburg im Jahre 1467 ging auch Flamatt samt dem linken Uferstreifen entlang der Sense politisch an Freiburg über. Die Glaubensspaltung ließ dann noch die kirchliche Bindung an Neuenegg wegfallen. Am 15. Oktober 1534 entschieden nämlich Schultheiß und Räte zu Freiburg, daß «die unsern hie disen der Sensen gesessen, so gan Nüweneck in Berner Piett gehertten», fortan nach Wünnewil und nicht nach Ueberstorf kirchgenössig seien. Damit war der untere Bezirk der bis 1976 zweigeteilten *Gemeinde Wünnewil* geschaffen. Das frühere 19. Jahrhundert hat diese alte kirchliche Zweiteilung für die politische Gliederung übernommen, und erst auf 1977 ist aufgrund vielschichtiger Ueberlegungen die territorial neu umrissene, geschlossene Gemeinde Wünnewil-Flamatt ins Leben getreten. Vorausgegangen war ihr 1894 eine kirchliche Neueinteilung.

Als Gegenstück zu Flamatt ist die Bereinigung jenseits der Saane anzusehen, stellten doch die Staaten der Reformationszeit den Grundsatz auf, daß die weltliche Obrigkeit den Glauben der Untertanen zu bestimmen habe. So wurde das nach Gurmels kirchgenössige *Kriechenwil* zusammen mit *Laupen* zu einer von Neuenegg unabhängigen Kirchgemeinde erhoben. In Laupen bestand eine Kapelle als Filiale von Neuenegg schon anderthalb Jahrhunderte vor der Reformation als Ansatzpunkt zu dieser Verselbständigung. Laupen bildet dabei durchaus den Normalfall von Landstädten, die ursprünglich in benachbarten Dörfern kirchgenössig waren: Nidau in Port, Büren in Oberwil, Burgdorf in Oberburg, Thun in Scherzlingen und anfänglich auch Bern in Köniz.

Nach 1530 beginnen sich allmählich «Gericht» und «Gemeinde» deutlicher herauszuschälen. Wir beschränken unsere Betrachtung auf einzelne Grenzpunkte: Thöris haus, den Senselauf, Bärfischenhaus/Süri und den Forst mit der Heitern.

Das «*Gericht Neuenegg*» ist aus der Herrschaft Laupen herausgewachsen. Die Grenze dieser Herrschaft bei Thörishaus tritt schon in den Einkünfterödeln des Schlosses Laupen von 1430 bis 1550 hervor. Darin ist anfänglich nur von einem einzigen Hofbesitzer zu Thörishaus die Rede. Die übrigen Landstücke in der dortigen Au gehörten Bauern auf dem Schoren, zu Natershaus, im Grafenried oder zu Mittelhäusern. Noch ging der Verkehr anderwärts durch, und so konnte sich hier eine nach modernen Gesichtspunkten wenig zweckmäßige Grenze ausbilden. Davon war schon am Schluß des 2. Kapitels die Rede.

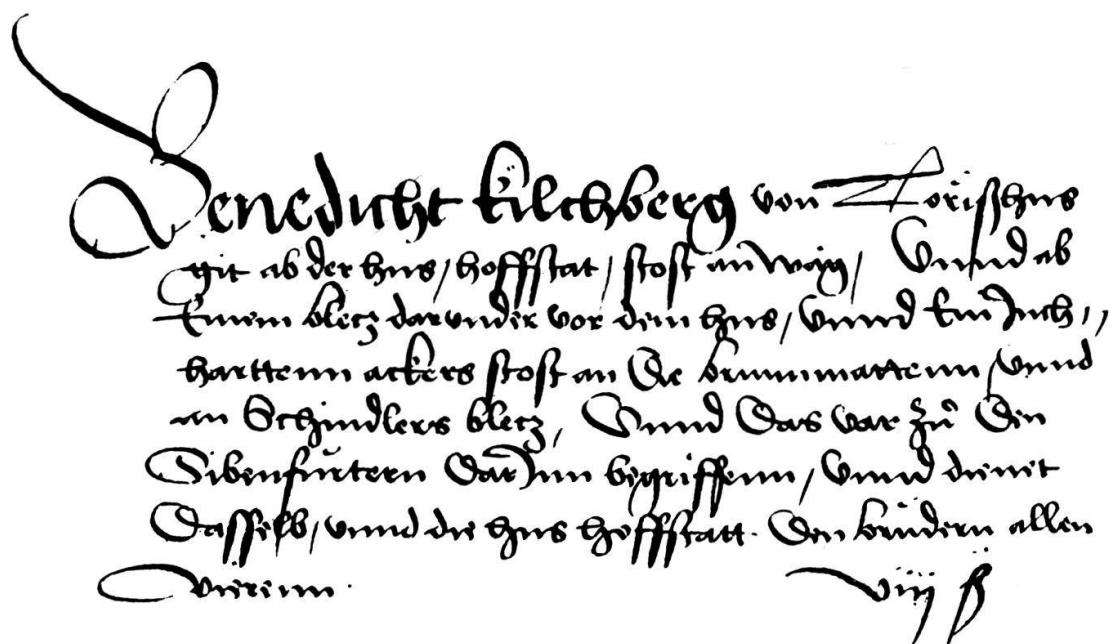


Abb. 4

Um 1500: Bendicht Kilchberg von Thörishaus und seine drei Brüder zahlen 8 Schilling Bodenzins nach Laupen für das Heimwesen, zu dem auch die Fähre (var = Fahr) zu den Siebenfurten gehört
Staatsarchiv Bern, Urbar Laupen Nr. 3, S. 3

Der Grenzvertrag von 1467 hatte die *Landesgrenze* in die Mitte des *Senselaufes* gelegt. Nach großen Hochwassern hatte das seine Tücken, wenn der Fluß seinen Lauf änderte. Pläne aus dem 18. Jahrhundert lassen erkennen, daß man sich im Überschwemmungsgebiet sogenannter Hintermarchen bediente: Von Marchsteinen außerhalb der Hochwasserzone und von Kreuzen in Flühen am Talrand aus wurden Meßlinien gezogen und in Plänen und Beschreibungen mit Distanzangaben zu den eigentlichen Marchsteinen am nur mit einzelnen Schwellen verbauten Flußufer versehen. So konnte der Standort eines weggeschwemmt Grenzmales rekonstruiert werden (vgl. Abb. 5). Mit der Landesvermessung zum Siegfriedatlas und der Eindämmung der Sense mit durchgehenden Hochwasserdämmen im Zeitraum der letzten Jahrhundertwende wurde die Grenzziehung vereinfacht.

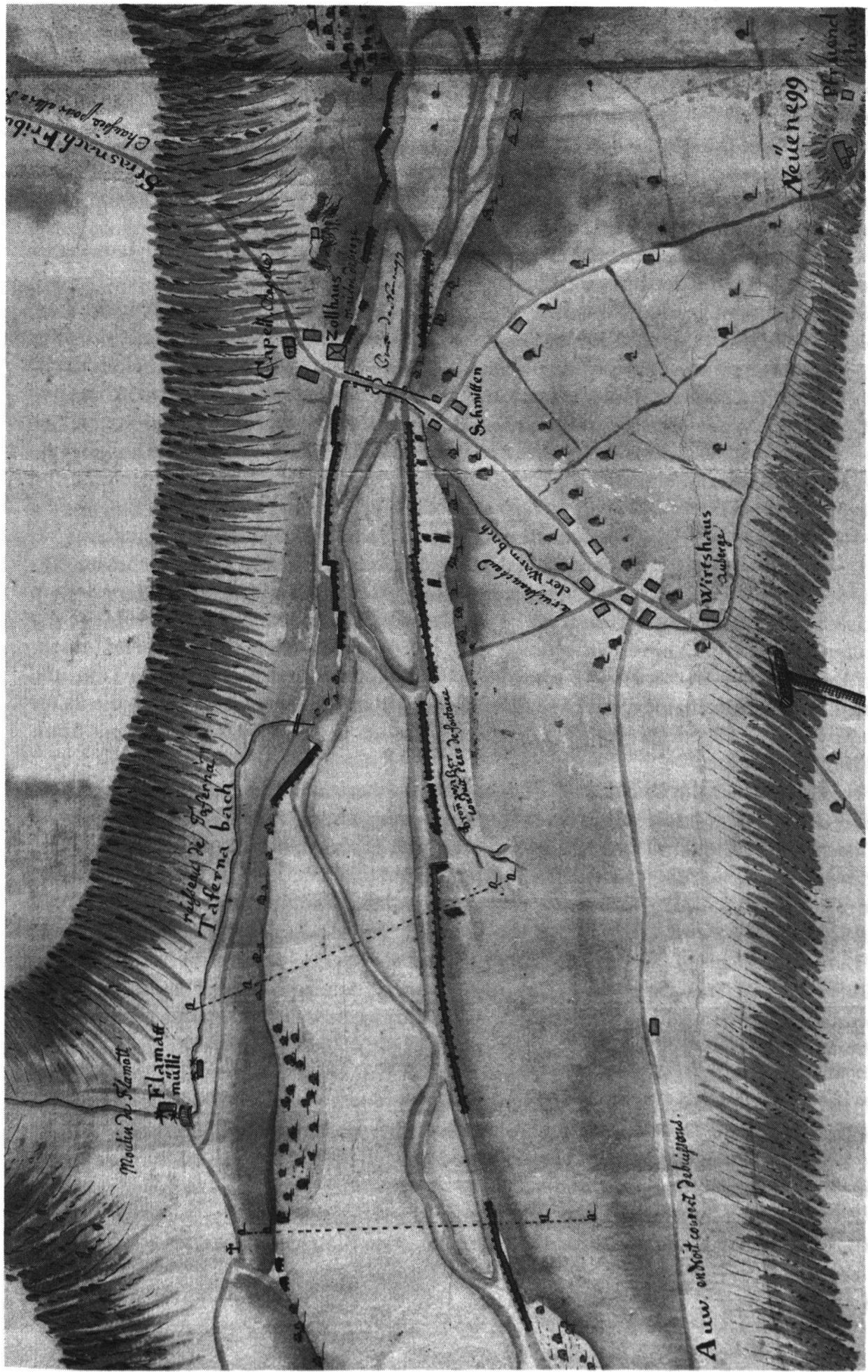


Abb. 5 Ausschnitt aus einem Plan des Senselaufes von der Einmündung des Scherlibaches bis zur Bärenklau, 1725 gezeichnet von J.A. Riediger. Die Fluss- und Grenzvermessung ist durch Visierlinien mit Hintermarchen (Marchsteinpaare) dargestellt. Einzelne Schwellen zwingen den Fluß in das Engnis bei der Brücke. Vgl. auch Abb. 1

Staatsarchiv Bern, AA V, Nr. 1

Im Nordwesten von Neuenegg lief die Gerichtsgrenze ungefähr dem Talbach entlang, wobei die Höfe im *Tal* noch zu Neuenegg gehörten. Jenseits davon begann der sogenannte *äußere Bezirk des Gerichts Laupen* (im Unterschied zum innern oder Stadtbezirk); der äußere reichte von der *Süri* und *Bärfischenhaus* weiter bis auf die Linie Schnurenmühle-Ledifluh und schloß Rüplisried, Spengelried, Roßhäusern, Juchlishaus und die «Förste», also Michelsforst und Mädersforst, ein. *Kirchlich* und somit auch in bezug auf das Chorgericht unterstand dieser Bezirk aber *Mühleberg* und *Neuenegg*, und zwar im ähnlichen Verhältnis wie heute noch.

Da sich die *alte Gemeinde* stärker auf dem Kirchspiel als auf dem Gerichtsbezirk aufbaute, gehörten die genannten Gebiete gemeindemäßig auch zu ihren entsprechenden Kirchgemeinden. Das hatte für die Bewohner der Süri und von Bärfischenhaus etwa die folgenden Auswirkungen: Für Ehe, Taufe und Tod war der Neuenegger Pfarrer zuständig; für Ehestreit oder Vaterschaftsfragen das Chorgericht dieser Kirchgemeinde; Erbschaftsangelegenheiten, Gült- oder Kaufbriefe wurden jedoch vom Gericht Laupen ausgefertigt, während man sich für Unterstützungsfragen oder wegen eines Verdingkindes wieder an die Gemeinde Neuenegg zu wenden hatte. Man kann sich die Folgen ausdenken, wenn es um einen Kompetenzstreit ging zwischen Chorgericht Neuenegg und Gericht Laupen.

Mit dem Jahre 1798 änderten diese Zustände, indem Süri und Bärfischenhaus zur *Munizipalität Neuenegg* kamen und bei der Wiedereinführung der Untergerichte im Jahre 1803 dabei blieben. Da die Gemeindegrenze zwischen Mühleberg und Neuenegg in der Süri sehr nahe den Häusern verlief, einige davon standen sogar auf Mühleberger Boden, fand 1874/75 ein *Gebietsabtausch* statt, indem der die ehemalige Allmend bildende Teil zwischen der Forstecke und der Käserei Spengelried zu Neuenegg kam und dafür ein entsprechendes Stück von der Lätteren über die Herrenzelg bis an die Saane an Mühleberg abgetreten wurde. Gleichzeitig fanden Detailausmarchungen mit Bümpliz und Köniz statt.

Im Forst wurde die *Heitern* nach dem bernischen Regionenbuch von 1782 zum Kirchspiel und Gericht sowie zur Gemeinde *Bümpliz* gerechnet. Schon um 1600 landwirtschaftlich als Weide und im 18. Jahrhundert durch Torfausbeutung genutzt, entstanden dort mit der Zeit einige Bauten. 1782 waren es fünf «*Scheuerli*». Die helvetische Regierung in Luzern hat dann im Herbst 1798 verfügt, daß das Heiternmoos zur Munizipalität *Neuenegg* gehöre.

Den Ausschlag gab nicht mehr althergebrachtes Recht, sondern die moderne Vernunft des Aufklärungszeitalters: Die Kirche von Neuenegg lag der Heitern näher als diejenige von Bümpliz, zudem wurde die Rodung vorwiegend durch Neuenegger genutzt.

Dauernd besiedelt wurde die Heitern erst im frühen 19. Jahrhundert. Besitzer des dortigen Jagdschlöschens und Herrenhauses (beim westseitigen Waldeingang) waren die Erben des Berner Generals Lentulus unter Friedrich dem Großen. 1829 kam das Gut durch Versteigerung an die Stadt Bern und nach der Güterausscheidung von 1852 wie der Forst an die Burgergemeinde.

Ein genaues Marchverbal, das alle Gemeindegrenzsteine und deren Abstände festhält, wurde 1829 aufgenommen. 1870 kam das erste Blatt «*Laupen*» des Siegfriedatlas

im Maßstab 1 : 25 000 heraus. Ende 1877 konnte die Vermessung der Gemeinde Neuenegg von der Regierung genehmigt werden. Seither haben nur noch geringere, örtlich bedingte Marchkorrekturen stattgefunden.

Wenn man zum Beispiel den Gemeindegrenzverlauf im *Forst* zwischen Neuenegg, Köniz und Bern-Bümpliz auf der Erstausgabe der Siegfriedkarte mit der gegenwärtigen Landeskarte vergleicht, so stellt man eine Angleichung der einst recht geradlinigen Gemeindegrenze an den zackigen Verlauf von Waldwegen und Grundstücksgrenzen fest. Einzelne veraltete Gemeindegrenzsteine kann man im Gestrüpp noch finden.

Welch unvorhersehbare Folgen die Festlegung eines Grenzzuges haben kann, sei am Beispiel der *Süristraße* (Süri-Matzenried) dargelegt: Im Marchverbal von 1829 verlief die Gemeindegrenze Neuenegg–Mühleberg sehr geradlinig, ohne Rücksicht auf die Krümmungen der Straße. Die Bereinigungen nach 1868 versetzten die Gemeindegrenze an den nördlichen Straßenrand. Neuenegg wurde somit «Eigentümer» der ganzen Straße. 1890 einigten sich die Burgergemeinde Bern und die Gemeinde Neuenegg dahin, daß acht Forststraßenzüge, darunter auch die obgenannte Süristraße, von den Burgern unterhalten würden, die dafür von Fuhr- und Straßenunterhaltspflichten im restlichen Gemeindegebiet befreit waren. Der auf 25 Jahre abgeschlossene Vertrag blieb stillschweigend mehr als 75 Jahre in Gültigkeit, bis das burgerliche Forstamt entsprechend neuer Grundlagen die Unterhaltspflicht der Gemeinde überband. Wegen der Grenzbe-reinigung 100 Jahre zuvor fiel Neuenegg auch der Unterhalt der Süristraße ganz zu.

Dieser Fall veranlaßt uns, im folgenden etwas näher auf die Frage der Hoheits-, Herrschafts-, Eigentums- und Nutzungsrechte am Forstwald einzugehen.

7. *Der Sonderfall Forst*

Wir müssen an dieser Stelle mit Entschiedenheit einem im Volke weitverbreiteten und kaum ausrottbaren Irrtum entgegentreten: Es wird gelegentlich behauptet, der *Forst* habe einst den Neueneggern gehört und sei für ein «Zmorge» oder «Zimis» an die Bernburger verkauft worden. In Wirklichkeit haben sich die Rechts- und Besitzesverhältnisse am Forst folgendermaßen entwickelt: Im Hochmittelalter war dieses Waldgebiet eine Zugehörde des königlichen Hofes von *Bümpliz*, also Jagdbezirk des Königs. Im Laufe der Zeit ging der westliche Teil davon an die *Herrschaft Laupen* über. Ein im Jahre 1688 gezeichneter Forstplan gibt, gestützt auf Angaben von 1485 und 1508, den *Grenzverlauf* zwischen den Herrschaften Bümpliz und Laupen (also Neuenegg/Mühleberg) wie folgt an: Wegkreuz Landstuhl (ehemalige Kehrichtgrube beim Waldausgang) – Steinigs Brüggli – Straße am Westrand der Wangersmatt bis Brücklein über den Gabelbach in der Heitern – dem Gabelbach nach abwärts über Schwarzenbrünnen (Süristraße) und Hollerngraben zum Mädersforst hinaus. Da die Nutzung der Heitern vorwiegend durch Lehenleute aus Neuenegg erfolgte, hat die helvetische Regierung dann 1798 den schon erwähnten Entscheid gefällt, der die östlich der alten Herrschaftsmarch gelegenen Teile des Forstes dem Gemeindebezirk von Neuenegg zuschlug. Mit dieser politischen Grenzziehung ist aber weder über das *Eigentumsrecht* noch über die *Nutzungsanteile* etwas gesagt.

Damit stand es vielmehr so: Den bäuerlichen Anwohnern des Reichslandes rund um den Forst sind wohl von alters her Weide- und Holznutzungsrechte am königlichen Wald eingeräumt gewesen. Zur Zeit der Gründung der Stadt Bern übten die Herzöge von Zähringen die alten königlichen Rechte über den Forst aus. Nach ihrem Aussterben 1218 gestand Kaiser Friedrich II. in der «Goldenene Handfeste» den Bernern dieselben Nutzungsrechte zu, wie sie die umliegenden Orte und Dörfer Bümpliz, Köniz, Neuenegg, Laupen, Mühleberg und Kappelen bereits besaßen. In der folgenden Zeit gelang es reichen Stadtbürgern, einzelne, vor allem neugerodete Teile im Forst an sich zu bringen. Ein solches spätes Beispiel haben wir im vordern Kapitel mit der Heitern kennengelernt. Noch stärker war der Vorstoß der Stadt in den Jahren 1308/09: Nach der Ermordung König Albrechts stellte der Reichslandvogt, das heißt der Stellvertreter des Königs, den *Forst* unter den *Schutz der Stadt*, die für diesen Dienst mit der Nutznießung des Waldes entschädigt wurde. Bern betrachtete sich in der Folge mehr und mehr als *Eigentümer* des Waldgebietes. Der neue König verpfändete 1310 die Herrschaft Laupen wegen Geldmangels den Herren von Grandson, von denen sie an den Walliser Peter von Turm kam, der das Pfand 1324 an Bern veräußerte. Da das Reich das Pfand nicht mehr herauslöste, ging Laupen allgemach in vollen bernischen Besitz über, den die Stadt im Laupenkrieg erfolgreich zu verteidigen wußte. Der lateinische *Kaufbrief von 1324* sagt ausdrücklich «mit dem Wald, genannt der Forst,» und dessen Rechten, Einkünften, Nutznießungen, Häusern, Äckern, Wiesen samt dem unkultivierten Boden usw. Damit war Bern im Besitz der *Herrschaftsrechte*.

Noch fester saß Bern im Sattel vom Jahre 1388/89 an, als es den Erben der Grafen von Nidau und Kyburg die *Landeshoheit* über das Gebiet westlich der Aare (heutige Ämter Seftigen, Laupen, Teile von Aarberg sowie Nidau) entriß. Von jetzt an besaß die Stadt Bern hier auch die Steuerhoheit, das Gesetzgebungsrecht, die Hochgerichtsbarkeit und das militärische Aufgebot. Eindeutig gestärkt hat auch die Reformation die Stellung des Staates im Forst: Die bei geistlichen Stiftungen, im Fall Forst bei Köniz und Frauenkappelen liegenden *Zehntrechte* gingen von der Kirche an den Staat über.

In den folgenden Jahrhunderten blieben die Nutzungsanteile der anwohnenden Bauern zwar bestehen. Doch mußte die Obrigkeit häufig durch *gesetzliche Erlasse* der übermäßigen Nutzung, ja Ausbeutung Einhalt gebieten. Dafür zwei Beispiele: Nachdem das Jahr 1537 überaus viel *Acherum* (= Eicheln und Buchnüsse) ergeben hatte, beauftragte die Obrigkeit im folgenden Herbst (wegen vermutlich geringeren Ertrags) das Bauamt mit der Versteigerung des Forstnutzungsrechtes zur Schweinemast. Die Bewerber mußten aus den umliegenden Gemeinden kommen und durften nur selber aufgezogene und keine zugekauften Schweine füttern; so dämmte man Spekulanten ein. – 250 Jahre später klagte Landschreiber Holzer von Laupen, wegen der *Holzübernutzung* im Forst gebe es ganze Jucharten, auf denen kaum ein paar Stämme stünden: «Die Politik der bauren macht, daß man bald keine schöne buche oder eiche antrifft. Sie lassen sie mit fleiß krumm wachsen, damit sie nicht von der Hohen Oberkeit zu bauholz gebraucht werden, dabey haben sie dann das acherum, und zum verbrennen ist das holz nichts weniger brauchbar.»

Als 1798 das Staatsgut vom Gemeindegut der Stadt Bern abgesondert wurde, kam der Forst vorerst provisorisch an die Munizipalität von Bern. Vergeblich versuchten die

sechs Anstößergemeinden ebenfalls Mitbesitzer zu werden. Als die alte Ordnung 1803 wiederkehrte, gelangte der Wald zusammen mit dem Bremgarten endgültig an die *Stadt Bern*. Nach langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Einwohner- und der *Burggemeinde Bern* sprach schließlich ein Ausscheidungsvertrag im Jahre 1852 den Forst den Burgern zu, denen der Großteil heute noch gehört.

Nutzungsrechte der Anwohner waren aber schon früher *abgelöst* worden, sei es durch Abfindung oder durch Überlassung eines bestimmten Areals entsprechend der Größe des Nutzungsanteils. Das erklärt, warum am Rande des Forstes gegen den Bramberg hin bäuerlicher Privatwald zu finden ist. Das legendäre «Zmorge» dürfte vielleicht anlässlich der Ausfertigung eines solchen Waldkantonnementvertrages eingenommen worden sein und seither als Überrest eines Wunschdenkens in den Köpfen herumspuken. So ist noch 1906/07 ein Rest von sieben Jucharten des einstigen *Pfrundholzes* zwischen Kapf und Willaringgraben vom Staat an die *Burggemeinde* veräußert worden. Ursprünglich hatte die Kirche Neuenegg mehr als 20 Jucharten Wald besessen, aus denen man dereinst Pfarrhaus und Kirche mit Brennholz belieferte.

8. Die Gesamtgemeinde zwischen der Reformation und 1798

Wie schon dargelegt, gehen der eigentlichen Gemeinde Kirchgemeinde und Gericht voraus. Es ergab sich ganz von selber, daß sich die Vorgesetzten der Kirchen- und der Gerichtsorganisation auch mit weitern Angelegenheiten der Öffentlichkeit befassen mußten. Aus dem 5. Kapitel geht hervor, daß eine einigermaßen organisierte Gemeinde erst gegen 1600 hin handelnd auftritt. Leider fehlen die schriftlichen Zeugnisse, die uns Einzelheiten der Ausbildung der Organe belegen. Man darf aber annehmen, daß in Analogie zu den Landtagen der Reformationszeit gewisse Versammlungen der güterbesitzenden Hausväter stattfanden. Da für Neuenegg das Kirchspiel zugleich die «Gemeinde» bildete, lag es nahe, daß das *Chorgericht* teilweise die Funktionen eines «Gemeinderates» ausübte. Das ist aus den ältesten Protokollen auf Gemeindeboden, den Chorgerichtsmanualen, zu schließen, die in Neuenegg im Jahr 1588 einsetzen. Freilich sind die meisten Einträge der Sittengerichtsbarkeit gewidmet. Eine Notiz von 1615 beweist aber, daß sich das Chorgericht mit *Armenfragen* zu befassen hatte. Zwei Jahre später betrifft ein Eintrag das *Niederlassungswesen*. Hatte die Reformation die Lektüre der deutschsprachigen Bibel dem Volke zugänglich machen wollen, so setzte das das Lesen können voraus. So wuchs die bernische *Landschule* unter der Obhut der Kirche heran. Auch in Neuenegg taucht die erste Kunde über die Schule im Manual des Chorgerichtes auf, und zwar verhältnismäßig spät im Jahre des Bauernkrieges, 1653.

Sechs Jahre später vernehmen wir, daß das Schulhaus auf der Flüh stand, wo es heute noch zu sehen ist. Es wird bezeichnet als «das allgemein Haus allhier der *gmein Neuenegg*, darin der Sigrist wohnet, in welchem auch Winters zeit Schul gehalten wird». Diese Notiz hat in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Sie zeigt die Abhängigkeit der Schule von der Kirche: Der Sigrist bewohnt das Schulhaus; ob er damals auch den Schuldienst versah? Sachverständiger für Schulfragen ist allein der Pfarrer. Daneben erscheint im Manual die «Gemeinde», die den Schuldienst besetzt, also den Lehrer wählt. 1680 ist

vom Schulgeld die Rede, 1687 vom Examen am Schluß der Winterschule und vom Schulbatzen. Neuenegg hatte jetzt zwei Lehrer.

Immer stärker mehrten sich die Obliegenheiten des Chorgerichts: Die Gesetzgebung der Jahre 1675/79 nötigte es, sich mit dem *Armen- und Niederlassungswesen* zu befassen. Armensteuern oder «Almosen-Anlagen» erscheinen im Manual. Sogar *Gewerbefragen* tauchen auf: Die Verpachtung des Wirtshauses, die Konzession einer Büchsenschmiede. Wohl nicht zufällig forderte der Pfarrer 1689 die Erhöhung der Zahl der Chorrichter um einen.

Da leider das Chorgerichtsmanual der Jahre 1694 bis 1746 verlorengegangen ist, fehlen uns genauere Anhaltspunkte über die allmähliche Ausbildung der alten *ländlichen Burgergemeinde*. Weil sich auch nicht wie etwa anderwärts, zum Beispiel in Gurbrü aus dem Jahre 1782, eine Dorf- oder Gemeindeordnung überliefert hat, sind wir auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen. Nach allgemeiner Übung im «obrigkeitlichen» 17./18. Jahrhundert wurden die lokalen Behördemitglieder von den Landvögten ernannt. Wie scharf die Obrigkeit wachte, zeigen zwei Beispiele: 1730 entließen Schultheiß und Rat den Weibel Freiburghaus und setzten ihn zudem 48 Stunden in Arrest, weil er auf dem Bramberg bei einer Wegveränderung und einem Holzfrevel nicht sofort eingeschritten war. 1743 hatte in Neuenegg eine ungebotene (d. h. nicht publizierte) Gemeindeversammlung mit Schulmeisterwahl stattgefunden, was der Gemeinde vom Landvogt eine scharfe Rüge wegen unerlaubten Vorgehens und «Eigengwältigkeit» eintrug.

Präsident der Chorgerichtes war ein Einheimischer, der Statthalter oder *Chorgerichtsstatthalter*, der anstatt des Vanners zu Schmieden das Präsidium führte. Einer der bekanntesten Neuenegger Statthalter am Chorgericht war *Peter Freiburghaus* von Freiburghaus, führender Kopf im Landgericht Sternenberg während des *Bauernkrieges* von 1653. Der vermögliche Mann wurde fünf Wochen vor Niklaus Leuenberger am 2. August 1653 in Bern als einziger Sternenberger enthauptet. 1783 ging der Ehrenvorsitz des Vanners in allen Kirchgemeinden des Laupenamtes an den Landvogt über. Es fällt auf, daß im jetzt wieder erhaltenen Manual des Chorgerichtes von 1746 kaum mehr Eintragungen vorkommen, die nicht direkt Bezug haben auf das sittliche und kirchliche Leben und auf das Zivilstandswesen. Das erklärt sich nur so, daß jetzt eben eine andere Instanz, die «Gemeinde», die übrigen Geschäfte besorgte. Diese «Gemeinde» erwarb beispielsweise 1770 von der Obrigkeit das Schalrecht. Die Bedingungen zur Verpachtung der Metzgerei waren: Alle Rindszungen der geschlachteten Tiere gehören dem Landvogt zu Laupen; der Zinsertrag, den die Gemeinde vom Schalpächter bezieht, ist für die Armenunterstützung zu verwenden.

Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts hatte sich auch das *weltliche Gericht* schärfert ausgebildet. Seine Manuale werden von 1673 an im Staatsarchiv aufbewahrt. Den Vorsitz im Gericht führte auch ein Statthalter, der *Gerichtsstatthalter*, ebenfalls ein Stellvertreter des Landvogts. Nur in wichtigen Ausnahmefällen (z. B. bei Neuinstallationen) präsidierte dieser die Sitzungen selber. War der Statthalter am Erscheinen verhindert oder mußte er den Austritt nehmen, so trat der älteste der Gerichtssäßen an seine Stelle.

Gegenüber dem Chorgerichtsstatthalter trat der Gerichtsstatthalter im 18. Jahrhundert in den Vordergrund. Als 1786 die Gemeinde Neuenegg ein Schriftstück wegen der



Abb. 6

«Sensenbrügg» aus Samuel Bodmers Marchenatlas, Band 3, Blatt 7 (Grenzen Bern–Freiburg), aufgenommen vor 1710, gezeichnet nach 1714. Die in der Flußmitte verlaufende Grenze wird durch Distanzlinien außerhalb des Auwaldes ausgemessen (Schritte und Winkel).

Staatsarchiv Bern.

Abgabe für die Benutzung der Sensebrücke unterzeichnen mußte, setzten die beiden Statthalter, nämlich Johannes Flühmann in der Breiten und Samuel Herren zu Bärfischenhaus ihre Namen darunter; als erster unterschrieb der Gerichtsstatthalter, als zweiter der Vorsitzende des Chorgerichtes. Sie waren somit die *Gemeindeobmänner*. Gerichtsstatthalter Flühmann versah zusammen mit dem Weibel Christen Flühmann aus der Neßleren sein Amt die zwei Jahrzehnte vor der Revolution. An der letzten «Ordinari-Herbst-Gerichtsitzung» vom 15. Wintermonat 1797 im Wirtshaus zu Neuenegg erschien trotz dreimaligen Rufs niemand. Statthalter, Gerichtssäßen und Weibel gingen auseinander – für immer.

Da keine Anzeichen darauf hinweisen, daß neben den kirchlichen und gerichtlichen Behörden noch ein besonderer *Gemeinderat* gewählt worden wäre, müssen neben den beiden Statthaltern und Weibeln die elf Gerichtssäßen und die sechs Chorrichter eben auch die sich mehrenden öffentlichen Aufgaben als «Gemeinderäte» erfüllt haben. Vielerorts gesellten sich zu ihnen noch die Offiziere der Landmiliz, die Leutnants der Grenadiere oder Füsiliere. Vielfach herrschte auch Ämterkumulation unter diesen Notabeln im Dorf. So hatte das «Dorfpatriziat» praktisch alle Schlüsselpositionen in der Gemeinde inne.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt ein merklicher Ausbau des *Rechnungswesens* der Kirchgemeinde und Gemeinde, die man infolge ihrer engen personellen und materiellen Verknüpfung und zudem noch durch ihre weitgehende gebietsmäßige Übereinstimmung praktisch als ein und dasselbe bezeichnen darf. 1749 eröffnete «Hannß Herren von Weiden» als Seckelmeister der Gemeinde das Almosner-Rechnungsmanual, das nun während 70 Jahren zuerst im jährlichen Turnus, dann alle zwei Jahre von einem neuen Seckelmeister geführt wird. Es enthält die Abrechnungen über das Unterstützungswesen, das aus bescheidenen Anfängen an Natural- und Bargaben zu ansehnlichen Beträgen ansteigt. Aus ungefähr derselben Zeit hat sich ein Kapitalkontrollrodel des Kirchmeiers erhalten. 1780 beginnen die Kirchenmeierrechnungen, in denen sich die Auslagen für Kirche und Schule widerspiegeln.

In jenen Jahren fällt überhaupt ein Zug zur Bürokratie auf, in ganz bescheidenem Rahmen freilich. Die Anschaffung der Kirchenorgel 1777 wird den Anstoß gegeben haben, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung in einem «*Schreib-Buch*» führ eine Ehrende Gemeind *Neuenegg* festzuhalten. Es ist das der Anfang der *Gemeinderatsprotokolle*. Da diese monatlichen Versammlungen jeweils auf die Sonntage fallen, müssen sie im Anschluß an den Gottesdienst stattgefunden haben. Es kommen aber auch Werktagsversammlungen vor nach Gerichtstagen. Da reihen sich dann alle möglichen «Uhrtlen» (Urteile = Beschlüsse) aneinander: Armenfragen, Bevogtungen, Waisenschaften, Straßenbau, Fuhrungen, Schulwesen, Hypothekar- und Schuldsachen, Viehinspektionen, Wahlvorschläge für den Landvogt, aber auch materielle Fragen der Kirchgemeinde; daneben enthält der Band Briefkopien und Rechnungspassationen, also praktisch die meisten Geschäfte, die der damaligen Gemeindeschreiberei oblagen.

Eine gute *Beschreibung der alten Gemeindeverhältnisse in Neuenegg* finden wir im Bericht von Pfarrer Emanuel Sprüngli von 1764. Er schreibt:

«Die Gemeind besitzt ein Armengut an zinstragenden Schriften von 1200 Kronen [= etwa 60 000 Franken], über dieses werden alle Einwohner, die Burger nach ihrem gant-

zen Vermögen, die Hindersäßen aber allein nach dem Werth der ligenden Güter, welche sie in dem bezirk des Kirchspiels besitzen, theils in korn, theils in Geld jährlich angeleget [= veranlagt], aus diesem nun werden die Armen nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit verpfleget. Den Hausarmen wird nach ihren Umständen monetlich in Korn und Geld etwas bestimmtes angesetzt, und von der hohen Oberkeit erhalten dann diese insgemein eben so viel, als ihnen von der Gemeinde gesteüret wird. Junge Kinder, elende, unvermögende und alte werden allein aus dem Armengut ohne Hohen Beystand erhalten, die jungen Kinder verdinget man so gut als möglich, so bald sie aber die Jahre erreicht, daß sie die Schuhlen besuchen, so werden sie unter die begüterten Burger ausgetheilet, die sie mit Nahrung und kleideren versorgen und so lang die Aufsicht über ihre Erziehung haben, biß sie entweds als Knechte oder Mägde ihren Underhalt selbsten verdienen, oder von der Gemeind zu einer Handthierung in die Lehre gegeben werden. Elende gehen so lang in Umgang, als die Gesundheit es ihnen zulaßet, da in deßen der Almoßner sie mit kleideren versorgen muß, wann sie aber anfangen unvermögend zu werden, so thut man dieselben wie die Alten gänzlich an die Kost. Und durch diese Anstalten hat man bißher alles betlen in der gantzen Gemeind verhüten können.

Die Einwohner überhaupt sind in diesen Gegenden arbeitsam und gute Haushalter und haben den Reichthum, welcher ziemlich hier zu Hause ist, mehr ihrer Sparsamkeit als dem starken Abtrag ihrer Güter zu verdanken.

Die Handwerke sind meistenteils von den Hindersäßen besetzt, und von den Burgen wird der Landbau getrieben. Der weite Umfang ihrer Güter und die geringe Anzahl der Arbeiter scheinet sie in diese Nothwendigkeit versetzt zu haben; die Art, wie sie das Land anbauen, ist einfältig und gut, die neuen Verbeßerungen werden deßwegen bey ihnen sehr langsam einen Eingang finden.

In unserem ganzen Bezirk ist das Land angebauen, und wir haben keine Gegend, die zu einer Allment dienet, ohne allein die Auw der Sensen nach, welche aber wegen den öfteren Überschwemmungen nicht wohl beßer als zu der Anplantung des nöthigen Schwellen Holtzes könnte genutzt werden, demme aber der gemeinde Weygang hinderlich ist.»

1780 hatten die Pfarrer eine zweite Enquête zu beantworten, die sich vorwiegend auf Kirchen- und Schulangelegenheiten bezog. Pfarrer Wiegsmann von Neuenegg entwarf dabei von seiner Gemeinde ein etwas düsteres Bild betreffend Predigt- und Schulbesuch und Kirchengesang. Im Volk beständen wenig religiöse Bedürfnisse, dafür umso mehr Trunksucht und Unsittlichkeit.

Die übersichtlichste Gliederung der Gerichts- und Gemeindeorganisation vor 1798 gibt das sogenannte *Regionenbuch* Ryhiner im Staatsarchiv aus den Jahren 1782/84. Statthalter und Pfarrer mußten damals auf getrennten Fragebogen Erhebungen machen, die dann von den Landvögten zusammengefaßt und ergänzt wurden. Unter der Leitung des nachmaligen Vanners Ryhiner entstand dann ein monumentales Werk über den ganzen altbernischen Staat vom Genfersee zur Aaremündung. Grundlage für die Aufstellung bildeten nicht mehr wie üblich die Kirchspiele, sondern die Gerichtseinteilung. Für Neuenegg deckten sich beide weitgehend; die Ausnahme, Suri/ Bärfischenschenhaus, wurde mehrfach erwähnt.

9. Die Unterabteilungen vor 1798

Es gibt im alten Neuenegg zwei Ansätze von Unterabteilungen innerhalb der Gemeinde, nämlich die einstige Dorf- oder Gütergemeinde Wyden und die vier Kirchgemeindeviertel.

Wyden erscheint schon ein Jahrhundert vor der Reformation als Dorf und geschlossene Wirtschaftseinheit mit einer bestimmten Dorfmarch. Den Zehnten daselbst verkauften 1503 Ruf uff der Flü und Lienhard, sein Sohn, also zwei Flühmann aus Neuenegg, der Obrigkeit zu Bern. Daß mit der Dorfschaft Wyden eine Gütergemeinschaft von Bauern gemeint war, geht aus der Bezeichnung «Gepursami» (1487) hervor.

Diese Benennungen werden später sogar auf benachbarte Weilersiedlungen ausgedehnt. So beabsichtigten anno 1600 Peter Freiburghaus und «die Gmeind im Ried», gestützt auf zwei Kaufbriefe, «das Moos im Forst, genannt die Heiteren, ußzemachen und intzeslachen», das heißt zu roden und einzuzäunen, was aber die Obrigkeit gänzlich ablehnte und die bisherige Nutzung als Weide vorschrieb. Unter «Gemeinde im Ried» haben wir uns (obschon auch eine Deutung als Matzenried oder Spengelried möglich wäre) eher das Riedli bei Wyden vorzustellen wegen des genannten Peter Freiburghaus.

Daß im 17. Jahrhundert unter *Dorf* eine heute als Weiler bezeichnete Häusergruppe verstanden wurde, erkennen wir aus einer Aufzählung der Gerichtsstätten und Kirchspiele des Laupenamtes vom Jahre 1677. Darin werden bezeichnet als *Dorf*: Neuenegg und Wyden; als *Dörfli* Thörishaus, Landgarben, Schoren, die Au als Dörfli mit verschiedenen Taunerhäuschen, sodann Brüggelbach, Neßleren, Freiburghaus, Lochacheren und die Süri; als *Hof* mit zwei Gütern Natershaus, Grund, Flüh, Riedli und Bärfischenhaus; ein Hof im Tal und ein Gschick im Luchli. Diese Dörfer und Dörfchen haben aber lange nicht alle eine innere Sonderorganisation besessen. Überliefert sind solche nur aus Wyden und der Neßleren. Das zeigte sich 1663, als es darum ging, «den Prampperg vor dem Forst gelegen» vor unerlaubtem Roden, Beackern und Einschlagen zu schützen. Da der Bramberg den Güterbesitzern zu Wyden, im Riedli und in der Neßleren als Allmendweide zustand, ließen sich diese vom Landvogt in Laupen einen gesiegelten Brief ausfertigen, der in der Kirche Neuenegg von der Kanzel herab verkündet wurde. Er beginnt: «Wir hernach genanten Ulrich Fryburghuß, Statthalter, Peter Fryburghuß, Weybell zu Newenegg, unnd Ullrich Tommen [=Thomet], all von Neßleren, innamen und als ußgeschoßen der *gemeindt und dorffsame Neßleren*; denne Burkart Mader, Dorffmeister, Ullrich Flüeman, Hans Flüeman, der jünger, all von Wyden, auch innamen und als ußgeschoßne der *gemeindt unnd dorffsame Wyden*, unnd Hans Mader von Riedt, innamen *Riedts*, so im Wyden Lähen begriffen, thüendt khundt etc....». Hier erscheinen also die Dorfschaften Wyden und Neßleren als eine Art rechtliche Körperschaften. Für Wyden ist sogar der übliche Vorsteher, der *Dorfmeister*, namentlich erwähnt. Dagegen ist die sonst übliche Bezeichnung «Vierer» für die flurpolizeilichen Gehilfen des Dorfmeisters nirgends zu finden, vielleicht weil die Kleinheit der «Gemeinde Wyden» eine Bestellung einer eigentlichen Behörde erübrigte. Wie der Begriff «Gemeinde» zu verstehen ist, ersehen wir zudem aus einer späteren Stelle im Dokument, wo die Nutzung der Brambergallmend «gemeindlich bewilligt und erloupt» sein muß. Das will sagen, daß es dafür des gemeinsamen Einverständnisses der Rechtsanteilhaber bedurfte.

Zt Nüwenergk

Em liebdoart vff der flü, gitt jährlich von
Limer Russ Hoffstatt so man nempt
Rüdiss denem Hoffstatt ————— iß s

Nicke Vorberß / gitt ab einem Russ Hoffstatt
und ab einem manß mad. stott ein
Haball an den weg den Nüwenergk.
Und zu der andern sitzen anden
Barth / der jedem noch Weinetzbrüß
gatt.

An pfanniden ————— iiiij lib

Gisen Griss gitt durch der legennält
Lienbaert vff der flü . 25

Abb. 7
Eintragungen im Laupenurbar Nr. 4, angelegt 1529
Staatsarchiv Bern

Mit der Zeit siedelten sich Tauner an, die man als Mitnutznießer duldet. Dazu kamen Erbteilungen, so daß sich die Zahl der Teilhaber stark vermehrte; dafür verkleinerten sich die Einzelrechte. 1730 schritt der Rat zu Bern ein gegen die «baursamme und tagwner zü Neßleren, Wyden und Ried», weil sie die Allmendverhältnisse verändert hatten. Zwanzig Jahre später brach unter den Anteilhabern ein Streit aus, der zuerst vor dem Landvogt in Laupen und hernach in Bern ausgetragen wurde. Uns interessieren in unserem Zusammenhang vor allem die Parteibezeichnungen:

Alle Rechtsamebesitzer, die sich jetzt also nicht mehr auf die «Dörfer» Wyden, Neßleren und Riedli beschränkten, bildeten den «so genannten *Ring*». Strittig war die Frage, ob man die Brambergallmend aufteilen wolle oder nicht. Im Namen der 32 Befürworter und als Kläger erschienen die Gerichtssäßen Lienhard Marschall von Wyden und Ulrich Bucher aus der Neßleren; Ausgeschossene der übrigen neun Anteilhaber waren die Gerichtssäßen Peter Freiburghaus und Bendicht Friedrich, beide aus der Neßleren. Das Geschäft der Allmendteilung auf dem Bramberg kam erst 1773 zum Abschluß, nachdem die beiden «Gemeinden» Wyden und Neßleren abermals eine Bittschrift eingereicht hatten. Zu jener Zeit gab es auf dem Bramberg bereits fünf neue Wohnstätten. Die alten Hofbauern waren nicht unglücklich, wenn Tauner ihre Behausungen nicht allzu nahe an den Hofsiedlungen bauten. Wyden erinnerte sich des 29. Septembers 1710, als in einem Taunerhaus mangels Vorsicht Feuer aufging und sechs Bauern- und zwei Ofenhäuser sowie die gefüllte Zehntscheuer vernichtete. Zwölf Familien waren obdachlos.

Mit der Aufteilung des Brambergs zu Privateigentum erlosch ein Hauptteil der Aufgaben der Gütergemeinde, die zum Schluß als «*Ring*» längst nicht mehr auf den Dorfkreis Wyden und Neßleren beschränkt war. Nach dem späteren Wegfall des Flurzwanges verschwand auch der letzte Rest einer «Gemeinde». Der Pfarrer durfte aber schon 1764 ruhig schreiben, *Neuenegg besitze keine Dorfgemeinde*.

Im statistischen Formular zur Volkszählung von 1764 verlangte die Obrigkeit von den Pfarrherren die Angaben, geordnet nach Unterabteilungen oder Dorfgemeinden. Pfarrer Sprüngli bemerkte hiezu in seinem Begleitschreiben an den Landvogt: «In dem ersten Spalt ... hätte ich die Nahmen der Dorfgemeinden aufzeichnen sollen, welche in dem Kirchspiele begriften. Allein Sie wüssen, hochgeachteter Herr, daß *Neuenegg aus keinen Dorfschaften* sonder entzelen Höfen bestehet, die alle einen besonderen Nahmen haben ... aus diesem Grund habe ich anstat der Dorfgemeinde die gemeinen *Viertel des Kirchspiels* beygesetzt.»

Diese Viertel, über deren Alter man nichts sagen kann, bildeten Verwaltungseinheiten des Kirchspiels. So wurde von der Gemeinde 1781 die neue «Kehrordnung» der Umgänger (kehrweise Versorgung der Armen durch Umgang von Hof zu Hof) nach Vierteln eingerichtet und beaufsichtigt. 1790 erscheinen die Viertel als Tellbezirke, eine Einrichtung, die man in der Stadt Bern schon im 13. Jahrhundert kannte (Quartier = Viertel).

Doch ist die Einrichtung der Viertel nicht stets beobachtet worden, so nicht im Schulgeldrodel von 1779 und auch nicht im Brüggsummerrodel von 1787. Vollends können die Viertel nicht als alte Schulkreise bezeichnet werden, weil die Schulen zu ganz unterschiedlichen Zeiten entstanden sind. Mit neuen Schulhäusern schuf man

jeweils auch neue Schulkreise. Eine zeitweilige Übereinstimmung werden wir bloß im 19. Jahrhundert finden, solange es auch vier Schulen gab.

Nachstehend die Resultate der Zählung von 1764, denen zum Vergleich diejenigen von 1818 beigegeben sind. Wir stellen fast eine Verdoppelung der Bevölkerungszahl fest.

	1764		1818	
	Haushaltungen	Einwohner	Haushaltungen	Einwohner
Schorenviertel	30	140	59	347
Neuenegg-viertel	42	209	70	347
Neßleren-viertel	33	155	40	268
Wydenviertel (inkl. Süri)	51	275	88	490
Total	156	779	257	1452

10. Die Helvetik 1798 bis 1803

Nach den Märztagen 1798 trat zunächst wie an andern Orten eine provisorische *Munizipalität* an die Spitze der einheitlich organisierten Gemeinde. Präsident wurde Johannes Flühmann im Straßacker. Neuenegg bildete zugleich eine *Agentschaft*. Als Agent amtierte der provisorische Präsident der Munizipalität, bis die obern Behörden auf die Trennung der Gewalten drängten und Bendicht Flühmann zum Agenten ernannten.

An *Johannes Flühmann* lässt sich vorzüglich darstellen, wie wenig revolutionär die Neuenegger von 1798 waren: Der «Gemeindepräsident» von 1798 war niemand anderes als alt Gerichtsstatthalter Johannes Flühmann aus dem Straßacker, also sozusagen sein eigener Nachfolger, geboren um 1752, mit 20 Jahren Trüllmeister der Gemeinde, Grenadierleutnant im Hilfszug nach Freiburg (Chenaux-Handel von 1781), 1786 Statthalter, zudem Oberleutnant im Regiment Sternenberg, 1792 Aide-Major (= Führungsgehilfe) im «Aktivdienst» im Seeland, Ende 1797 auf Grenzhut in Erlach und im Februar 1798 in Freiburg. Nach der Ermordung des Sternenberger Obersten Stettler am 4. März 1798 wählte das Bataillon Johannes Flühmann zum Kommandanten, in welcher Funktion er die Niederlage im ersten Treffen mit den Franzosen erlebte. Der ganze Hausrat des wohlhabenden Straßacker-Bauern – er besaß sogar eine Hausorgel – war dahin, zwei Gewehre und drei Stutzer zerschlagen, Tuch und Bettwäsche als Verbandsmaterial aufgebraucht. Dennoch erhielt er das Vertrauen seiner Mitbürger und des revolutionären «Landvogtes» Balmer in Laupen: Als der Justizminister im August 1798 auf die Unrechtmäßigkeit der Doppelbeamtung Flühmanns als Munizipalpräsident und Agent hinwies, antwortete Statthalter Balmer: «... Es findet sich nämlich, daß in diesem Distrikt wegen Mangels an fähigen Leuten fast jeglicher zwey Stellen bekleidet und daß

eine fast gänzliche Umkehrung aller Authoritäten die Folge einer plötzlichen Veränderung wäre.» Obschon Balmer von vorgesetzter Stelle abermals die Weisung erhielt, nach und nach revolutionär gesinnte Beamte einzusetzen, blieb es vielerorts bei den alten.

Nach dem Erlaß der gesetzlichen Vorschriften, die einer Gemeinde von 1066 Seelen einen fünfköpfigen Munizipalrat sowie drei Suppleanten zubilligten, *wählten* im April 1799 die 142 Stimmberchtigten in der Kirche ihre *Behörde*. Als Präsident wurde der bisher provisorisch amtierende Johannes Flühmann im Straßacker wiedergewählt, sodann Peter Freiburghaus zu Natershaus, Johannes Dubach, der Schreiber, Johannes Herren zu Bärfischenhaus und Adam Thomet zu Freiburghaus. Damit waren die einzelnen Gemeindebezirke auf eine angemessene Art vertreten. Agent blieb Bendicht Flühmann; er verstand nicht der Volkswahl, sondern wurde von oben ernannt und war als Agent sozusagen der «Regierungsvertreter im Dorf». Die Munizipalbehörden versahen ihr Amt bis Mitte August 1803. Leider ist das Protokoll vom April 1794 bis Mai 1799 aus dem Gemeindearchiv verlorengegangen, so daß Einzelheiten über die Gemeindeverwaltung vor dem Mai 1799 nur lückenhaft überliefert sind; das ist besonders für 1798 äußerst bedauerlich. Möglicherweise ist der Band früher einmal zu Forschungszwecken dem Archiv entnommen worden und liegt jetzt in Privathänden.

Während der Helvetik waren Chorgericht und weltliches Untergericht aufgehoben. Die richterlichen Funktionen beider Behörden übte das *Distriktgericht* aus; den Rest besorgten Munizipalität und *Gemeindekammer*. Von dieser Instanz, die sich der öffentlichen Gelder anzunehmen hatte, ist wenig aktenkundig geworden. Dennoch ließ die neue Zeit den steuerzahlenden Bürger spüren, was *Fremdherrschaft* kostet. Nicht nur trug sich Neuenegg an den Kriegsschäden schwer, es mußte 1799 eine doppelte *Kriegssteuer* von je zwei Promille vom Vermögen entrichten. Für die Jahre 1801/02 haben sich im Archiv der Helvetik sogar die Listen mit der Vermögensangabe jedes Pflichtigen erhalten. Daraus ersehen wir, daß Johannes Flühmann im Straßacker noch ein Vermögen von 8500 alten Schweizerfranken (£) aufwies, während habliche Bauern zwischen Brüggelbach/Wyden und Bärfischenhaus mehrfach über 20000 £ auswiesen. Als reichster Neuenegger figuriert ein Hans Forster in der Süri mit 37 500 £, was heute zwischen der halben und ganzen Million liegen dürfte, da ein damaliger Franken etwa einer heutigen Zwanzigfrankennote entsprechen dürfte. Johannes Flühmann ist es dann 1814 noch übel ergangen, indem ihm im Oktober das Haus samt allem Haustrat und Erntegut abbrannte. Zudem hatte er an sechs Vergeltstage Geld verloren.

All diese Abgaben, die vorwiegend der Deckung der erheblichen Kosten der französischen Besetzung (und einer entsprechend teuren «modernen» Administration) dienten, machten dem Volk das neue Regime gar nicht beliebt. In Neuenegg war schon im August 1798 von einer geheimen Versammlung in der Heitern die Rede. Nachforschungen ergaben, daß es sich um Hintersäßen handelte, die zwar der neuen Ordnung «von Herzen anhangen», sich aber gegen die nach ihrem Empfinden ungerechte Steuerveranlagung auflehnten. Damit bekam die Bewegung den Charakter einer jener zahlreichen *Gegensätze von Bauern und Taunern*. Der 50jährige *Friedrich Enkerli*, Leinenweber im Stucki zu Thörishaus, seit 1777 heimatberechtigt in Dully im nunmehrigen Kanton Leman (VD), stand an der Spitze der Taunerbewegung, die sich bis in den Sommer 1799

hineinzog. Vermöglich scheint Enkerli nicht gewesen zu sein, da weder er noch sein gleichnamiger Sohn von 23 Jahren in den Steuerrödeln der Helvetik vorkommen. Dagegen erwies er sich im August 1798 bei der Rettung des in der Sense ertrunkenen Hansli Freiburghaus vom Schoren als mutiger Mann. In der Forderung, die Tellabrechnung habe öffentlich vor versammelter Gemeinde zu geschehen und jedem Bürger sei Einsicht in die Akten zu gewähren, erhielt Enkerli vor den Oberbehörden recht. Offenbar etwas zu keck geworden, beschimpfte er in der Weinschenke den Municipalpräsidenten Johannes Flühmann, der ihn kraft seiner Polizeigewalt gefangen ins Schloß Laupen abführen ließ. Statthalter Balmer gab Enkerli zwar rasch wieder frei aufs Versprechen, sich auf Mahnung hin zu stellen. Die Sache schleppete sich noch längere Zeit hin, was Präsident Flühmann mit der einleuchtenden Begründung aus der Sicht des Bauern rechtfertigte, während der kostbaren Sommerzeit habe man nicht Zeit, sich mit etwas auseinanderzusetzen, an dem kein wachsender Schaden entstehe.

Ungünstige Auswirkungen auf die Pfarrer hatte während der Helvetik die *Trennung von Kirche und Staat*, da sich von alters her abgabepflichtige Bauern weigerten, Anken an den nunmehrigen «Bürger Religionslehrer» zu liefern oder Holz zu führen für Kirche und Pfarrhaus. Der alte und kränkliche Ortspfarrer Niehans, am 5. März 1798 auch ausgeplündert, fror und hungerte im Winter 1798/99 und hatte Mühe, einen Entscheid der Oberbehörden zu erwirken, damit ihm die rechtlich zustehenden Abgaben, vor allem von Seiten der Flühbauern, nach langem Instanzenzug zugesprochen und auch entrichtet wurden. Die neue Bürokratie arbeitete langsamer als die altbernische Verwaltung der Landvögte, die eben mehr Entscheidungsbefugnisse auf unterer Stufe hatten. Im vorliegenden Falle lief der Dienstweg bis ins helvetische Departement der Künste und Wissenschaften hinauf. Im Jahre 1800 erst kam der Geistliche endlich zu seinem Recht.

Einen Vorteil hat die aufkommende Bürokratie der Helvetik freilich für den Historiker: Es wurde viel mehr Papier beschrieben und verschickt, so daß verhältnismäßig viel *Quellenmaterial* sowohl auf Stufe Gemeinde und Bezirk, vor allem aber auf Stufe Kanton (Staatsarchiv) und Zentralregierung (Bundesarchiv) vorliegt.

11. Die Gemeindebehörden während der Zeit der Mediation 1803 bis 1812

Vom Frühjahr 1803 an fiel die Helvetik. Die alte Ordnung entstand weitgehend wieder: Im Chorgerichtsmanual blieb eine Seite leer, die Jahre 1798 bis 1803 symbolisierend. Das neue Chorgericht, jetzt *Ehegericht* genannt, umfaßte als Statthalter Ulrich Bucher und vier Säßen, den Pfarrer als Schriftführer von Amtes wegen und den ehemaligen Chorweibel Flühmann. Das 1803 auch wiedererstandene *Untergericht* zählte neben dem Statthalter ebenfalls vier Säßen. Seine bis zur Aufhebung 1846 reichenden Protokolle stehen im Staatsarchiv. An die Stelle der gemeindeweisen Untergerichte trat mit der 1846er Verfassung das Amtsgericht in der heute noch gültigen Form.

Mit dem Jahre 1803 setzt ebenfalls eine klarere *Organisation* der Gemeindebehörden ein. Es tritt ein richtiger Gemeinderat mit einem Obmann auf. Da infolge schlechter Archivierung die ersten Blätter des Gemeinderatsprotokolls dieser Epoche in Neuen-

egg zerstört worden sind, lässt sich die Neubestellung der Gemeindebehörden von 1803 nur durch Rückschlüsse eruieren. Im August oder September wurde Lienhard Marschall von Wyden zum neuen *Obmann* gewählt. Offenbar war die mit revolutionärem Beigeschmack behaftete Bezeichnung «Präsident» verpönt. Als Sekretär wirkte Hans Wasserfallen, Zollinspektor auf der Berner Seite der Sensebrücke. Als bald wurde die «Gmeinds-Gumode», also das Archiv mit den Schriften, wieder ins Pfarrhaus verlegt wie vor der «Refeluzion». Im Herbst 1805 trat Lienhard Marschall sein Amt an Hans Fischer zu Brüggelbach ab.

Der *Gemeinderat* versammelte sich jeweils im Wirtshaus (im «Bären»), die Gemeinde abwechselungsweise in den beiden Schulhäusern auf der Flüh (von 1810 an im Neubau im Grund) und auf dem Bramberg. Hier wurde 1808 beschlossen, der halbe Gemeinderat habe jährlich durch Losentscheid zurückzutreten. Da sogleich fünf neue Mitglieder gewählt wurden, darf man annehmen, der Rat habe insgesamt zehn Mitglieder gezählt. Ob in dieser Zahl der Obmann inbegriffen war, steht nicht fest. Jedenfalls schien der kurzfristige Wechsel nicht zu befriedigen, da alsbald Diskussionen über einen dreijährigen Turnus einsetzten. Noch bevor ein neuer Beschluss zustandekam, verfügte der Oberamtmann in Laupen eine neue Behördenorganisation für den ganzen Amtsbezirk.

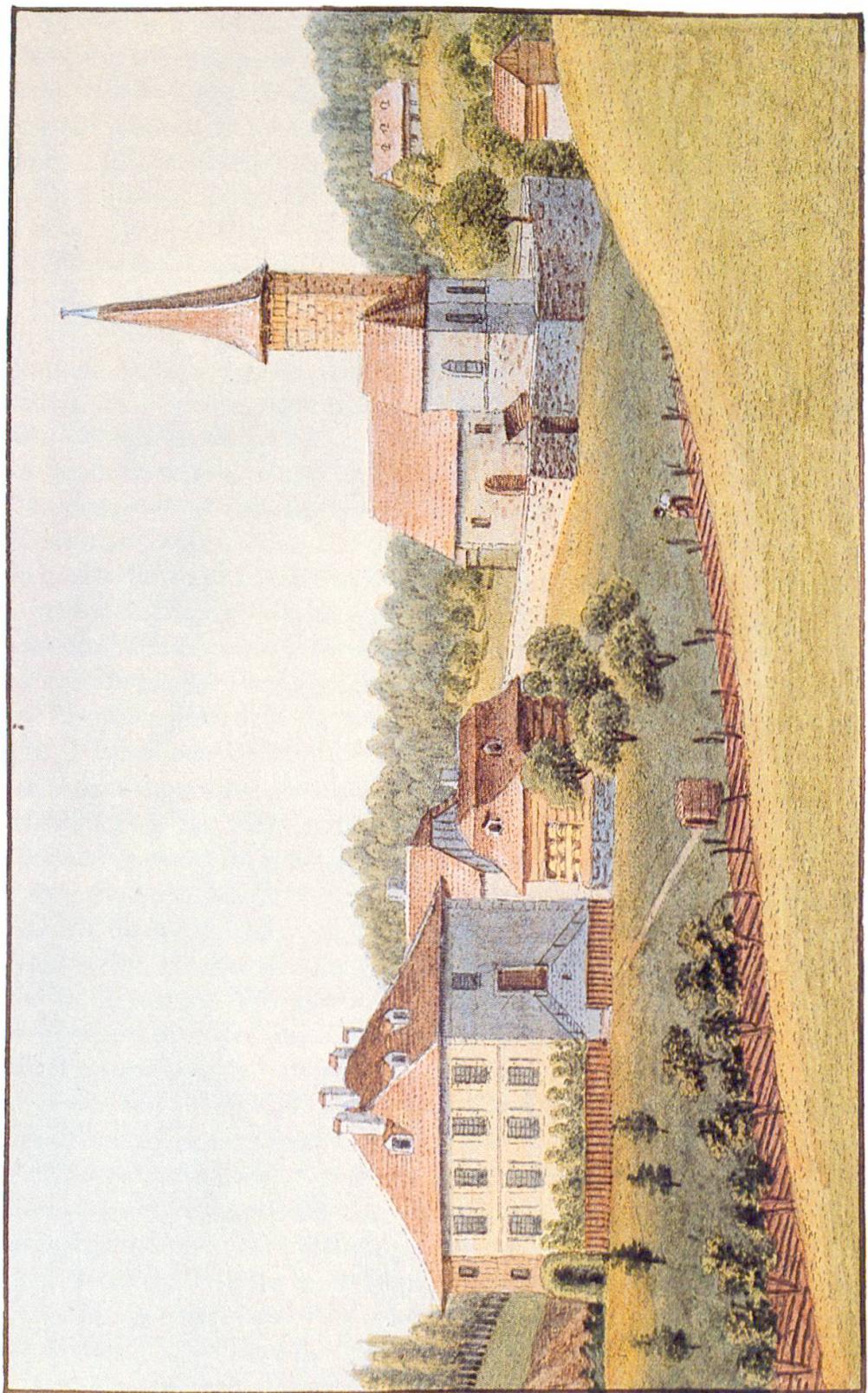
12. *Die Restaurationzeit*

In der bernischen Geschichte versteht man darunter die Zeit von 1814 bis 1831. Im Laupenamt begann sie verwaltungsmäßig schon Ende 1812 mit der Einführung der «Organisation der untergeordneten Behörden des Amtes Laupen», die der damalige Oberamtmann Niklaus Bernhard von Diesbach erließ. Diese Verordnung sah grundsätzlich zwei Stufen der Gemeindeorganisation vor:

Untere Einheit war die *Dorfgemeinde*. Ihr Präsident hieß der Dorfammann oder Obmann; dazu kamen als Ratsmitglieder die im betreffenden Dorf ansäßigen Besitzer an den Unter- und Chorgerichten und nötigenfalls weitere Ausgeschossene. In ganz kleinen Gemeinden zählte der Dorfgemeinderat drei Mitglieder, in größeren bestimmte der Oberamtmann die Anzahl von Fall zu Fall. Als Aufgaben waren der Dorfgemeinde zugedacht: die Verwaltung des Gemeinde- und Armengutes, die Anlage von Tellen und Anordnung von Führungen («Gmeinwerk»). Rechnungsablage und Protokollführung waren jetzt obligatorisch.

Dorfgemeinderäte dieser Art entstanden in der Dicki, in Gurbrü und Golaten, alle mit fünf, in Wileroltigen mit sieben Mitgliedern, Schreiber und Weibel nicht eingerechnet. Die Ausnahme machte Laupen mit seinen 13 Stadträten; doch führte ein engerer Sechser-Ausschuß die Geschäfte. Für Neuenegg besteht kein Zusammenhang dieser Dorfgemeinden von 1813 mit der gegen das Jahrhundertende hier gegründeten Dorfgemeinde außer der mehr zufälligen Übereinstimmung des Namens.

Als übergeordnete Einheit schuf die Verordnung von 1813 die *Kirchgemeinde*, und zwar im politischen und nicht im kirchlichen Sinn. Den Vorsitz hatte der vom Oberamtmann gewählte Untergerichtsstatthalter inne, als Besitzer amteten die Dorfammänner, deren Anzahl sich in der Regel nach den vorhandenen Dorfgemeinden richtete. Im



Nouenegg

Kirche und Pfarrhaus von Neuenegg 1829
Kolorierte Aquatinta von Jakob Samuel Weibel, 1771–1846
Original Burgerbibliothek Bern

Mühleberger Kirchgemeinderat etwa saßen acht Dorfammänner. Als Aufgaben oblagen den Kirchgemeinden das Waisen- und Vormundschaftswesen, die Ortspolizei, die Verwaltung des Kirchengutes sowie alle «politischen, rechtlichen, ökonomischen und administrativen Sachen», insbesondere auch Bürgerrecht und Niederlassung. Der Gemeinderat hatte sich monatlich mindestens zweimal zu versammeln und seine Beschlüsse zu protokollieren. Neben diesen Instanzen bestanden natürlich das *Chorgerecht* (als Sitten- und Ehegericht) und das *Untergericht* (als Fertigungs- und unterste Zivilinstanz) weiter.

Für Neuenegg hatte Oberamtmann von Diesbach eine kombinierte Lösung getroffen: Da hier keine Dorfgemeinden bestanden, versah der fünfgliedrige Kirchgemeinderat zugleich die Funktion der Dorfgemeinderäte. Um die Vertretung der Bezirke zu gewährleisten, mußten aber die vier Beisitzer den vier Vierteln der Gemeinde entnommen werden. Sie erhielten deswegen die Bezeichnung «Dorfammänner», obschon sie keinen Dorfgemeinderat leiteten.

Am 13. September 1812 – am Tage vor Napoleons Einzug in Moskau – fand in der Kirche Neuenegg die «*Große Gemeinde*» zur Wahl des neuen Gemeinderates statt. Der Gemeindeobmann war in der Person des Gerichtsstatthalters Ulrich Bucher in der Neßleren bereits bestimmt. Aus den übrigen amtierenden oder stillstehenden Gemeinderäten wurden im Majorzverfahren gewählt: im Wydenviertel Christian Herren, Bärfschenhaus; im Neßlernviertel Johannes Fischer, Brüggelbach; im Neueneggviertel Lienhard Flühmann, Grund; im Schorenviertel Bendicht Freiburghaus, Schoren; als Gemeindeschreiber Johannes Herren, Bramberg, und als Gemeindeweibel David Wyßmann, alt Schulmeister, Bramberg.

An sich wurde dem Oberamtmann für alle Mitglieder der Verwaltungsbehörde ein Doppelvorschlag unterbreitet, aus dem er dann in der Regel den ersten bestätigte. Die Amts dauer betrug zwei Jahre. Wahlfähig waren nur Ortsburger, keine Hintersäßen.

Diese Organisation hielt sich zwei Jahrzehnte lang. Das *Rechnungswesen* oblag drei verschiedenen Beamten, die vom Gemeinderat auf zwei Jahre ernannt wurden: Der Kirchmeier verwaltete das Kirchengut, der Seckelmeister das Gemeindegut und der Almosner das Armengut. Für jede Rechnung amteten zwei Revisoren. Nach Genehmigung der Rechnung durch die *Gemeindeversammlung* ging sie ans Oberamt. An den Gemeindeversammlungen nahmen nicht immer alle Einwohner teil. Zur «*Großen Gemeinde*» wurden alle Tellpflichtigen (d.h. die mit Vermögen) und die Stimmfähigen gebeten. Für Burgersachen erschienen nur die tellzahlenden Burger. Die Hintersäßen hatten bloß Zutritt, wenn ein Geschäft sie betraf, so etwa Tellen, Fuhrungen oder Schulhausbauten. Diese Lösung enthält den Keim für die spätere Scheidung in eine Gesamt-Einwohnergemeinde und in eine Burgergemeinde.

Als 1822 Bendicht Thomet zu Freiburghaus der Gemeinde wegen ihrer erlittenen Kriegs- und Einquartierungsverluste sowie wegen der Schulhausneubauten ein *Legat* von 8000 Kronen (heute mag das etwa 400 000 Franken entsprechen) testierte, war es Ausdrücklich eine Burgergemeindeversammlung, die dem Pfarrer und einem Burger eine Prämie aussetzte, weil die beiden den Junggesellen zu diesem Vermächtnis hatten bewegen können. Die hochherzige Vergabung sollte ein wenig erbauliches Nachspiel haben.

13. Die Entstehung der Einwohnergemeinde 1832/33

Die *Orts- oder Einwohnergemeinde* trat mit der Verfassung von 1831 (Art. 93 und 94) ins Leben und fand auf kantonaler Ebene ihre Ausgestaltung im provisorischen Dekret vom 19. Mai 1832 und im Gemeindegesetz vom 10. Dezember 1833.

Nachdem man in Neuenegg noch zu Beginn des Jahres 1831 von den vier Gemeinderatsmandaten turnusgemäß zwei erneuert hatte, beschloß die «Große Gemeinde» vom 26. Januar 1832, einen *neunköpfigen Gemeinderat* zu bestellen; zusammen mit dem Schreiber und Weibel sollte demnach die Gemeinde elf Vorgesetzte haben, die zwei letztge nannten freilich nicht als vollberechtigte Ratsglieder, sondern als dessen Diener. Sogleich schritt man zu provisorischen Neuwahlen. Präsident oder Obmann wurde Großrat Niklaus Herren zu Bärfischenhaus, Sekretär Unterstatthalter Josef Freiburg haus auf der Flüh, Weibel David Wyßmann vom Bramberg.

Von den acht *Gemeinderäten* waren fünf Vertreter der Bürgerschaft, nämlich Samuel, David und Christian Freiburghaus zu Natershaus, Brüggelbach und Wyden, sodann Samuel und Christian Herren, dieser zu Bärfischenhaus, jener aus dem Dorf. Als nicht burgerliche Vertreter gingen aus der Wahl hervor Christian Herren von Thörishaus, Johannes Eymann, Wirt in Neuenegg, und Bendicht Weibel in Freiburghaus.

Schon im Juli des gleichen Jahres fand eine Bestätigungswahl durch die von 72 Bürgern besuchte «Große Gemeinde» statt. Sie setzte an Samuel Freiburghaus' (Natershaus) Stelle Adam Thomet aus dem Straßacker, während in der folgenden Januargemeinde Lienhard Marschall von Wyden den Platz Christian Herrens (Bärfischenhaus) einnahm. Damals wurde auch ein dreijähriger Ablösungsturnus festgelegt, indem das Los jährlich drei Gemeinderäte zum Austritt nötigte.

Zieht man die je vier Beisitzer am Unter- und am Sittengericht (so nannte jetzt das Gemeindegesetz das ehemalige Ehegericht) mit in Betracht, so erkennt man, daß damals recht viele *Ämterkumulationen* vorkamen.

Die erste Gemeindeversammlung nach Erlass des neuen Gesetzes führte die proviso rische Ordnung in eine definitive über. Schon am 1. August 1834 (damals war er noch nicht Nationalfeiertag) verabschiedete die Gemeinde das «Gemeind-Reglement für die Gemeinde Neueneck», das nach der Sanktion durch den Regierungsrat vom 30. März 1835 in Druck ging.

Dieses erste gesetzlich vorgeschriebene *Organisations- und Verwaltungsreglement* der Einwohnergemeinde sah formell eine Trennung von Legislative (Gemeindeversammlung) und Exekutive (Gemeinderat) vor. Es wird ausdrücklich zwischen einem «*Gemeindepräsidenten*» und einem «*Gemeindraths-Präsidenten* oder Obmann» unterschieden. Das Gesetz kannte die zwei Ämter, verbot aber ihre Kumulation nicht. Dasselbe gilt für den Vizepräsidenten und den Sekretär. In der Praxis herrschte in Neuenegg Personalunion, was zur Folge hatte, daß die Ämter mit der Zeit zusammenfielen. Das Normalreglement aus der Zeit nach 1917 läßt diese Möglichkeit ausdrücklich zu. In größeren Gemeinwesen ist die Institution getrennter Präsidien geblieben, und es wird der Zeit punkt kommen, wo als Folge der wachsenden Einwohnerzahl diese Gewaltentrennung auch in Neuenegg wenigstens für die Person des Präsidenten im Sinne einer Entlastung zu erwägen sein wird. Mühleberg kennt die Trennung.

Einen bestimmten *Minderheitenschutz*, etwa die obligatorische Zuteilung eines Gemeinderatssitzes an ein Viertel oder an einen Gemeindeteil, kannte das Reglement von 1835 nicht. Das Gesetz schrieb lediglich vor, die Unterabteilungen seien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Neben der Protokollierung der Gemeindegeschäfte gehörten besonders die Rödeführung im Vormundschaftswesen und eine seriöse Archivkontrolle in den Geschäftskreis des *Gemeindeschreibers*. Je ein Schlüssel zu dem in Stein aufgebauten Gemeindearchiv lag beim Obmann und, bis 1846, beim Unterstatthalter.

An weitern besondern Beamten und Funktionären führte das Reglement auf: den *Gemeindeweibel*, der dieselbe Besoldung bezog wie der Präsident und die Gemeinderäte, nämlich $12\frac{1}{2}$ alte Franken (heute mehr als zehnmal soviel), während der Schreiber auf nicht ganz 70 Franken kam; dem *Almosner* (Armenkassier) waren 5 Franken gesetzt; der *Seckelmeister*, Brandmeister, Wegmeister und *Polizeidiener* standen in keinem festen Anstellungsverhältnis.

An ständigen Kommissionen gab es nach 1833 einzig eine *Schulkommission* von fünf Mitgliedern.

So lagen die Verhältnisse, als eine große Auseinandersetzung begann: der Streit um die Güter der Burgergemeinde.

14. Anfänge einer Burgergemeinde

Das Gemeindegesetz von 1833 bestimmte im ersten Artikel: «Jeder Gemeindebezirk bildet ... eine Einwohnergemeinde und so viele Burgergemeinden als in demselben abgesonderte Burgergüter vorhanden sind.» Da die zwischen den Weilern Wyden, Riedli und Neßlern bestandene *Allmendgemeinschaft* auf dem Bramberg 1773 wegen der Aufteilung dahingefallen war, gab es in Neuenegg keine abgesonderten, liegenden Burgergüter mehr. Dagegen besaß die Gemeinde das ihr 1822 zugefallene *Legat Thomet*, das von den Burgern als Eigentum angesprochen wurde. Schon 1833 machten aber die Einsassen Ansprüche der Einwohnergemeinde auf das Legat geltend und bildeten einen «Einsassenrat». Die Burger holten zum Gegenschlag aus: Am 14. Dezember 1834 gab sich die *Burgergemeinde* ein *Reglement*, das die Regierung am 16. November 1835 genehmigte. Auf jeweils zwei Jahre wurden gewählt ein Präsident der Burgergemeinde, ein Präsident des Burgerrates und vier Ratsmitglieder, dazu ein Burgerschreiber. Als Beamte der Burgergemeinde stehen außerdem angeführt der Seckelmeister und der Kirchmeier, weil eben die Burger das dem Kirchen- und Schulgut angehörende Legat Thomet von 1822 (8000 Kronen oder 20 000 alte Franken) beanspruchten. Der Schulhausbau in der Süri hatte dieses Kapital angegriffen, so daß die Einwohnergemeinde am 22. Juni 1834 beschloß, den Fonds durch Tellen wieder auf seinen ordnungsgemäßen Stand zu bringen.

1834 stellte Regierungsstatthalter Wehren in seinem Amtsbericht fest, daß im ganzen Amt einzig in Neuenegg die Güteraufteilung zwischen Einwohner- und Burgergemeinde nicht in Minne erfolgt sei. Es kam zum Prozess. 1835 folgten sich Administrativklage von 55 Einsassen und Gegenklage der Burgergemeinde. Nach einem erstinstanzlichen

Urteil zugunsten der Einwohner lösten sich neue Vorstellungen und Beschwerden und ein zunächst zum Vorteil der Burgergemeinde entschiedener Rekurs ab. Ein weiterer Aussöhnungsversuch des Statthalters im Januar 1837 schlug fehl. Das Problem war insofern schwierig, als die in der Mehrheit im Einwohnergemeinderat vertretenen Burger bereits 1833 gegen die Minderheit das Legat Thomet der Burgergemeinde förmlich zugesprochen hatten. Waren nun die hinter der Minderheit des Gemeinderates stehenden 49 Einwohner zu einem Prozeß im Namen der Einwohnergemeinde berechtigt? Da auch in dieser Versammlung die Burger die absolute Mehrheit hatten, entstand die merkwürdige Situation, daß Burger- und Einwohnergemeinde die eine Partei bildeten, die andere die Einsaßen, die im Namen der Einwohner insgemein auftraten. Statthalter Wehren leistete der Minderheit insofern Vorschub, als er anlässlich der Passation der verschiedenen Gemeinderechnungen beanstandete, die Armenrechnung sei nicht von der Einwohnergemeinde sondern von der Burgergemeinde genehmigt worden. Er brachte diesbezügliche Revisionsvorbehalte an und machte sich damit eine Anzahl Burger zu Gegnern. Besonders hitzig ging es an einer Frühjahrsgemeinde 1837 zu, als die Einsaßen einmal zahlreicher anwesend waren als die Burger, und der Präsident, ein Burger, durch eine Schlaumeierei einen neuen Streitpunkt wegen des Verfahrens heraufbeschwor.

Schließlich fällte der Regierungsrat am 10. Januar 1838 einen *administrativen Entscheid*: Vor dem Dekret von 1832 bestand in Neuenegg eine einzige Gemeinde, die das gesamte Kirchen- und Schulgut, inbegriffen das Legat Thomet, verwaltete. Die Hintersäßen hatten schon damals ein gewisses Stimmrecht. Die Gemeinderatswahlen von 1832 brachten bloß die Erweiterung des bestehenden Rates durch drei Einsaßen. Die Burgergemeinde war erst nach dem Erlaß des Gemeindegesetzes von 1833 ins Leben getreten und daher als Neuschöpfung zu betrachten. Daraus folgte, daß die Einwohnergemeinde die Rechtsnachfolgerin der alten Burgergemeinde sei, und somit wurde ihr das umstrittene Gemeindegut ganz zugesprochen.

Dieser Entscheid bedeutete den Todesstoß für die Burgergemeinde. Wohl revidierte diese 1839 ihr Reglement, doch war ihr die wirtschaftliche Existenzgrundlage entzogen.

Freilich bestand ein Korporationsvermögen weiter, das gemäß damals geltender Ordnung der burgerlichen *Armenunterstützung* diente. Erst die Gegenwart hat eigentlich mit diesem Prinzip gebrochen und die wohnörtliche Fürsorge allgemein eingeführt. Es würde viel zu weit führen, dem Chaos im Unterstützungswesen, das in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts bei Staat und Gemeinden herrschte, im Detail nachzugehen. Eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Namen Burgergemeinde bestand jedenfalls in diesem Zeitraum in Neuenegg nicht mehr. Die Einwohnergemeinde versah ihre Funktionen.

Aufschlußreich ist eine Zusammenstellung über das *Burgerwesen von Neuenegg*, die Gemeindeschreiber Schmid 1881 drucken ließ. Abgesehen von der mit historischen Irrtümern belasteten Einleitung, sind die Angaben über die damals lebenden 23 Geschlechter mit 1955 Vertretern sehr interessant. Von ihnen lebte bereits damals weit mehr als die Hälfte außerhalb der Gemeinde, nämlich 1222 neben 733 am Ort verbliebenen. Die weitaus stärksten Geschlechter bilden die Freiburghaus (635 Vertreter) und die Flühmann (259); es folgen die Herren (148), Wyßmann (139), Fuchs' (133) und

Mader (127). Zwischen 48 und 72 Köpfen weisen auf die Jauner, Thomet, Schaller, Köchli und Müller, während die Stooß, Fischer, Friedrich, Hänni, Zwygart und Marschall nur noch 23 bis 31 Personen zählen. Auf dem Aussterbeetat befinden sich 1881 die 1864 und 1874 eingebürgerten Gattiker, Riliar und Gravelle des Vallées sowie die alteingesessenen Michel, Schreyer und Streit.

15. Die Güterausscheidung zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde

Der regierungsrätliche Entscheid von 1838 über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens durch die Einwohner- statt durch die Burgergemeinde hatte das verworrene Problem nur teilweise gelöst. Noch bestand für Kirch- und Einwohnergemeinde in bezug auf dieses *Kirchengut*, dessen Hauptbestand immer noch das Legat Thomet ausmachte, eine Gemeinschaft. Wohl diente das Kirchengut primär der Kirchgemeinde und wurde vom Kirchmeier verwaltet. Ein bescheidener Teil war sogar als *Orgelgut* mit eigener Abrechnung ausgeschieden. Da aber die Einwohner- wie die Kirchgemeinde praktisch dieselben Stimmbürger hatte, konnte jene über die Verwendung des Kirchengutes befinden, zumal im Testament Thomet die Schule mitbedacht worden war. Da das eigentliche *Schulgut* der Gemeinde sehr klein war, mußte 1852/53 für den Schulhausneubau auf dem Bramberg das Kirchengut herhalten. Es sank dadurch auf einen Fünftel seines reglementarischen Wertes herab.

Die Gesetzgebung des Jahres 1852 schuf veränderte Grundlagen. Das Gesetz über die Kirchensynode und das Gemeindegesetz jenes Jahres ließen den *Kirchenvorstand* mit den Kirchenältesten entstehen, ein Mittelding zwischen dem ehemaligen Chorgericht und dem heutigen Kirchgemeinderat. Denn immer noch oblag «die Verwaltung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchspiele ...», wo diese aus einer einzigen Ortsgemeinde bestehen, dem Gemeinderat. In Neuenegg fand die neue Lage Ausdruck in einem ersten *Ausscheidungsvertrag* von 1854, der das *Kirchen-* und *Schulgut* buchungsmäßig voneinander trennte. Im selben Jahr entstand ein neues Organisations- und Verwaltungsreglement.

Daneben verwaltete der Seckelmeister das eigentliche *Gemeindevermögen* oder *Orts-gut*, das die Mehrzahl der Schulhäuser und das Chutzenbüsi umfaßte und jeweils durch Tellen geäufnet wurde, die jedoch den wachsenden öffentlichen Aufgaben und der Tilgung der beim Kirchengut gemachten Anleihen für den Schulhausbau lange nicht mehr zu genügen vermochten. In der *Seckelmeisterrechnung* der Gemeinde erscheinen vor allem die Ausgaben für die Fürsorge und Beerdigungen, für Gebäudeunterhalt und Löschwesen, sodann die Besoldungen der Beamten und auch Beiträge an Auswanderer. Schließlich gab es noch die *Almosnerrechnung* über das *Armengut*.

Diese verworrene Finanzverwaltung führte zu Revisionsbemerkungen des Regierungsstatthalters und zu Schwierigkeiten mit der Regierung wegen der Extratellen, die über das im alten Tellreglement bewilligte Maß hinaus erhoben werden mußten. 1858 reichte der Ertrag des Kirchengutes nicht mehr aus, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten. 1863 entstand daher ein neues *Steuerreglement*. Als es 1877/78 darum ging, den alten «Hirschen» an der Dorfstraße zum Schulhause umzubauen, konnte die

Gemeinde nicht mehr auf das Kirchengut greifen: Sie mußte eine Anleihe aufnehmen. Man muß sich dabei klar sein, daß sich unser modernes Steuerwesen von demjenigen vor der Mitte des letzten Jahrhunderts völlig unterscheidet: Bis in den Zeitraum 1798/1846 waren die *mittelalterlichen Natural- und Fiskalabgaben* die wichtigste Einnahmequelle der öffentlichen Hand gewesen. Ihre Ablösung durch ein Steuerwesen, das auf einer *Vermögensveranlagung* beruhte, brachte viele Gemeinden in finanzielle Bedrängnis. Wie schon früher mußte daher von Zeit zu Zeit durch eine außerordentliche Abgabe, die Telle, ein Loch gestopft werden. Unsere heutige Hauptsteuer mit der *Veranlagung nach dem Einkommen* ist erst ein Kind der Gesetzgebung des Jahres 1847. Doch verging noch etliche Zeit bis sich das Gewicht von der Vermögens- und Grundsteuer auf das Einkommen verlagert hatte. Es ist daher nicht verwunderlich, daß immer noch viele ältere Bauern von der Vorstellung leben, daß nur das Vermögen und sein Nettozuwachs im Jahr versteuerbar sein sollten.

Das *Kirchengesetz von 1874* hatte eine klarere Regelung geschaffen: den Kirchgemeinderat im heutigen Sinn; die Zuweisung des Zivilstands- und Begräbniswesens an die Einwohnergemeinden; die Verwendung des Kirchengutes zu rein kirchlichen Zwecken. Damit wurde die Kirchgemeinde deutlich von der Einwohnergemeinde geschieden. Eine erste sichtbare Folge davon war in Neuenegg, daß man für die *Rechnung der Kirchgemeinde*, die bisher im gleichen Manual wie die *Schulgutsrechnung* eingetragen worden war, von 1875 an einen eigenen Band anlegte. 1879 folgte auch eine *Güterausscheidung* zwischen Einwohner- und Kirchgemeinde. Diese behielt die stehengebliebene Hälfte des Schulhauses bei der Kirche, jetzt Sigristenhaus. Jene übernahm das *Schulwesen* auch in finanzieller Hinsicht ganz. Die *Friedhöfe* gingen ebenfalls ins Eigentum der Einwohnergemeinde über, die seither für deren Unterhalt aufkommen muß.

1882 bestanden die *Gemeindevermögen* aus folgenden Teilen (Zinsschriften und Immobilien, in runden Zahlen):

Armgut	Fr. 26 000.-	Schulgut	Fr. 25 000.-
Allgemeines Kirchengut	Fr. 40 000.-	Gemeindegut	Fr. 12 000.-
Orgelgut	Fr. 1 200.-		
Total rund		Fr. 105 000.-	

Mit der Zeit reichten die Mittel der Kirchgemeinde wiederum nicht mehr aus, so daß sie Zuschüsse von der Einwohnergemeinde entgegennehmen mußte. Das führte allmählich zu einem bestimmten Anteil der Kirchgemeinde am Steuereingang der Einwohnergemeinde, wobei jedoch der Beitrag von der Einwohnergemeinde endgültig festgelegt wurde. Erst die 1964/65 erfolgte Trennung der Steuerveranlagung zwischen Kirch- und Einwohnergemeinde hat die klare Grenze gezogen und die Autonomie der Kirche gewährleistet. Wenn dabei der Steuerbezug der Einfachheit halber durch die Organe der Einwohnergemeinde besorgt wird, so ist das eine rein administrative Maßnahme.

Erwähnenswert ist noch, daß ebenfalls zwischen Kirchgemeinde und Staat eine Bereinigung stattfand: Dieser trat 1883 das *Kirchenchor* und 1963 das *Pfarrhaus* an die Kirchgemeinde ab. Damit fand ein mittelalterlicher Rechtszustand sein Ende.

16. Die Unterabteilungen zwischen 1798 und 1889

Da 1798 der äußere Laupenviertel dahinfiel und die Süri und Bärfischenhaus ganz zu Neuenegg kamen, wurde der Wydenviertel der Kirchgemeinde bedeutend größer als die übrigen drei. Das mag der Grund gewesen sein, weshalb die Munizipalität für das von oben befohlene Käfersammeln 1802 *fünf Aufseher* bestellte, davon zwei im Wydenviertel, den einen im Buchli und den andern in Bärfischenhaus. Ähnlich 1806 bei der Wahl der *fünf Dorfwegmeister*.

Praktisch kamen also die alten Viertel der Kirchgemeinde in Wegfall, wenn sie auch im Handbuch Durheims von 1838 über die «Ortschaften des eidg. Freistaates Bern» noch erwähnt werden. Das Verzeichnis der Örtlichkeiten ist jedoch alphabetisch eingerichtet und nicht nach Vierteln wie in andern Gemeinden, wo diese Viertel noch lebendige Unterabteilungen bildeten.

Auch die *Schulkreise* glichen sich den jeweiligen Bedürfnissen an, indem soviele Schulkreise bestanden wie Schulhäuser. Als man im Januar 1833 erstmals eine Schulkommision bestellte, ging man von folgenden Grundsätzen aus: Es wird für die ganze Gemeinde nur eine Kommission von fünf Mitgliedern bestimmt. Neben dem Pfarrer, der ihr von Amtes wegen angehört, werden aus den drei Schulbezirken Neuenegg, Schoren und Bramberg je einer und ein vierter aus der Süri gewählt. Dort stand ein Schulhausbau bevor. Das Organisations- und Verwaltungsreglement von 1900 führte die vier Schulbezirke ausdrücklich auf und überließ ihre Umschreibung dem Gemeinderat. Sollte eine weitere Schule entstehen, so war die Neueinteilung entsprechend vorzunehmen. Wenige Jahre nachher ist dann die Schule in *Thörishaus* eröffnet worden, die ja heute noch zusammen mit dem Teil auf Könizer Boden eine besondere Schulkommision besitzt. Es ist richtig, daß im Organisations- und Verwaltungsreglement des Jahres 1976 die 1948 noch fortgeführte Aufzählung von fünf Schulbezirken als scheinbare Unterabteilungen dahinfiel.

Eine Gemeindeeinteilung muss anpassungsfähig sein. Wenn man bedenkt, daß 1798/99 die vier reichen Hofbesitzer zu Freiburghaus ungefähr gleichviel Kriegssteuern zahlten wie die rund 30 Steuerzahler im Gebiet der heutigen Dorfgemeinde, so zeigt das die wirtschaftliche und soziale Umstrukturierung der Gemeinde. Auf diese neuen Verhältnisse wird bei der Festsetzung von Bezirken jeweils Rücksicht genommen, sei es bei den Kreisen der Wegmeister, der Viehinspektoren, bei Volks- oder Betriebszählungen. Daher haben die alten Kirchenviertel nur noch historische Bedeutung.

Wenn heute noch die sogenannte *Hausväterversammlung* in den äußeren Schulbezirken als Relikt aus früherer Zeit fortbesteht, so kommt dieser höchstens beratende Funktion oder ein Vorschlagsrecht zu, beides eine Konzession an patriarchalische Zustände. Ob die Bezeichnung nach der Einführung des Frauenstimmrechtes noch sinnvoll bleibt, wird die Zeit weisen. Wer nicht bereit ist, einst gute, jetzt aber überholte Formen mit Maß neuen Bedürfnissen anzupassen, der wird es erleben, daß eine neue Generation radikal aufräumt, statt Erhaltenswertes mit neuen Inhalten zu füllen, sei es als Ortsverein oder Verkehrsverein, als Wasserversorgungsgenossenschaft oder als Parteisektion. Als Beispiel für eine derartige Umstrukturierung greifen wir die 1898 entstandene Dorfgemeinde Neuenegg heraus.

Abb. 8
Neuenegg / Sensebrück vor 1893

Aufnahme vom Senserain aus. Nur der Dorfstraße entlang besteht eine geschlossene Bauweise. Über dem Denkmal das heute gerodete Kohlgrubenholz, das zur Zeit des Gefechtes vom 5. März 1798 bis zur alten Landstraße herabreichte. Noch steht die Steinbogenbrücke von 1598. Im Vordergrund die Zollhausgruppe: Links neben dem 1529 erbauten Zollhaus die ehemalige Scheuer; rechts von der Straße die Beatuskapelle von 1600/02, erbaut aus dem Material der ersten Steinbrücke von 1543/46; dahinter das 1959 abgebrannte Wirtshaus, das im letzten Jahrhundert «Zum Freiburgerschild» oder «Zum Löwen» hieß

Abb. 9

Die 1598 neuerbaute *Steinbogenbrücke* 140 m flußaufwärts am 16. November 1891 aufgenommen. Sie wurde 1893 abgebrochen, weil zu schmal und zu steil für den Verkehr und wegen der Stauwirkung der drei Pfeiler, deren Fundamente bei Niederwasser noch sichtbar sind. Das hohe Grienbett ist seither stark abgeteuft worden. Man beachte die bereitgelegten Steine zur Herstellung von «Bsetzi» (Pflästerung)

Abb. 10

Blick vom Freiburger Ufer auf die *Sensebrücke*, wie sie während nahezu 300 Jahren dem Verkehr diente. Aufnahme ebenfalls vom 16. November 1891. *Flußübergang von Neuenegg*: Im 15. Jahrhundert Fährbetrieb, 1470 und 1488 nacheinander zwei Holzbrücken, 1543/46 und 1598 zwei Steinbrücken, 1893 Eisengitterbrücke, 1969 etwas flußaufwärts versetzte Betonbogenbrücke

Abb. 11

Dorfstraße vor 1898 mit Blick gegen die Denkmalstraße. Rechts die 1967 abgebrochene alte Oele (vgl. Abb. 1). Seit der Aufnahme hat sich baulich einiges verändert ...

Abb. 12

Unterer Teil der Dorfstraße mit dem um 1914 erbauten ersten Trottoir. Im Mittelgrund links das abgebrochene alte Dorfschulhaus, in dem von 1878 bis 1950 Schule gehalten wurde. Alte Postkarte

Abb. 13
Thörishaus um 1955

Abb. 14

Thörishaus 1980: Autobahn N 12 mit Wohnsiedlungen und Industriebetrieb

Bildernachweise

Farbtafeln: Aufnahme G. Howald, Bern

Abb. 8: Aufnahme J. Noth, Sensebrück

Abb. 9 und 10: Bildersammlung Staatsarchiv Bern

Abb. 11: Aufnahme H. Balmer in: G. A. Badertscher. Die Märztag des Jahres 1798. Bern 1898, S. 107

Abb. 13: Aufnahme Beck

Abb. 14: Aufnahme A. Heller, Thörishaus

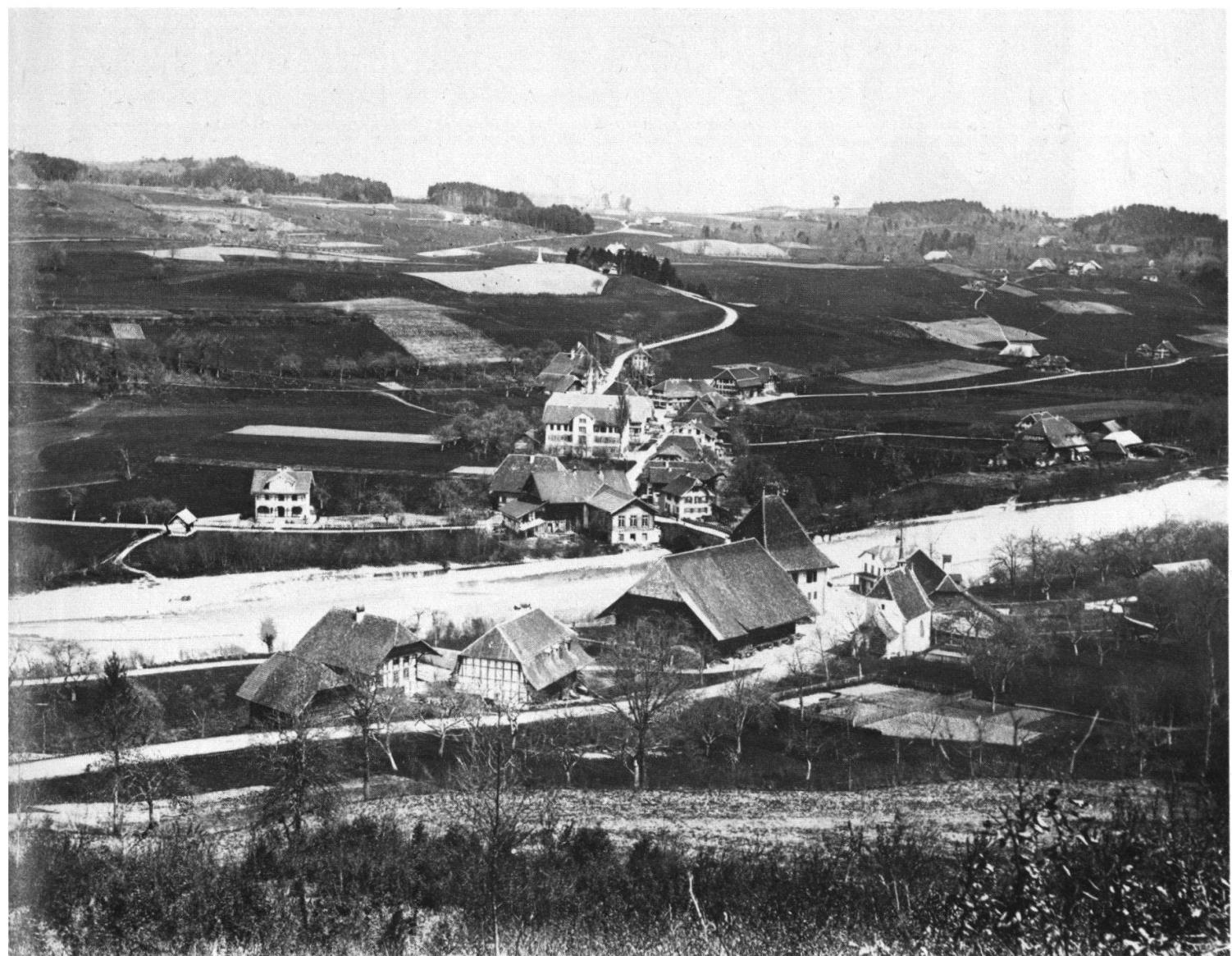


Abb. 8



Abb. 9



Abb. 10

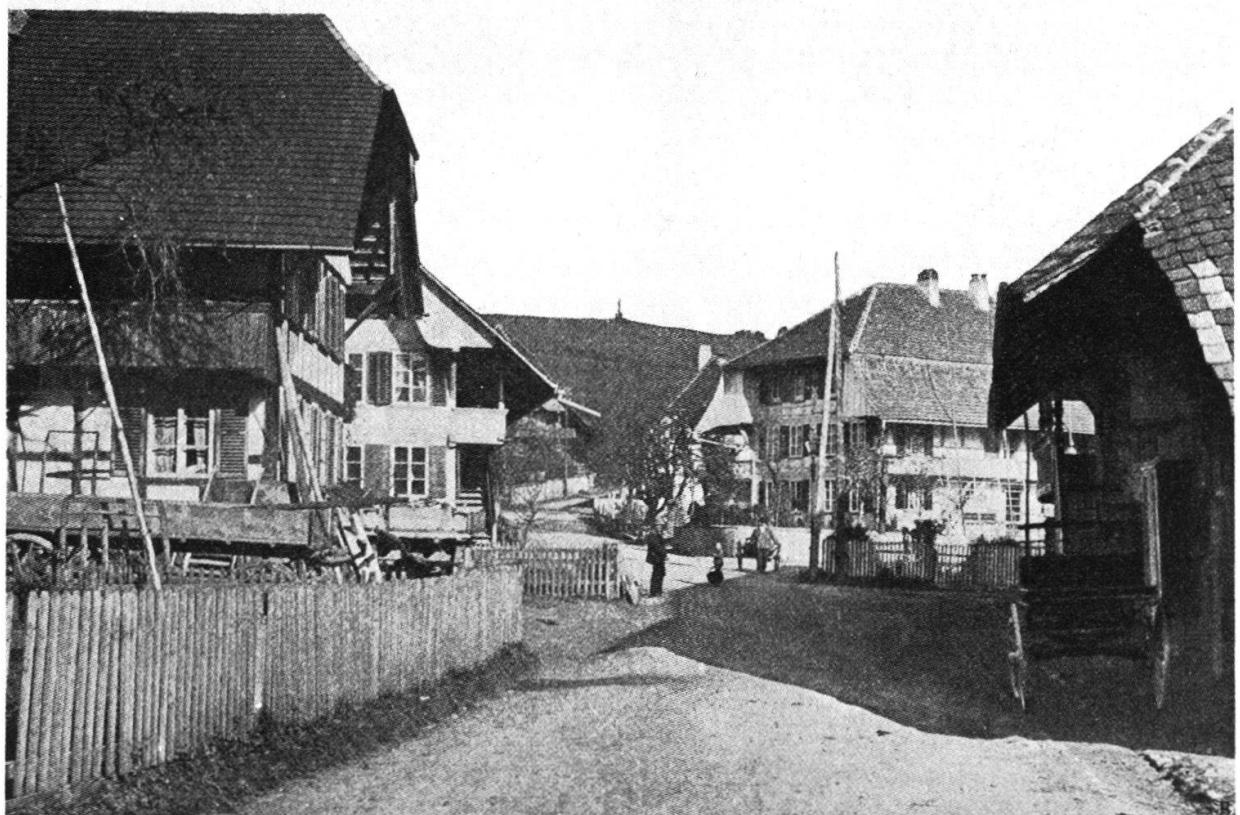


Abb. 11

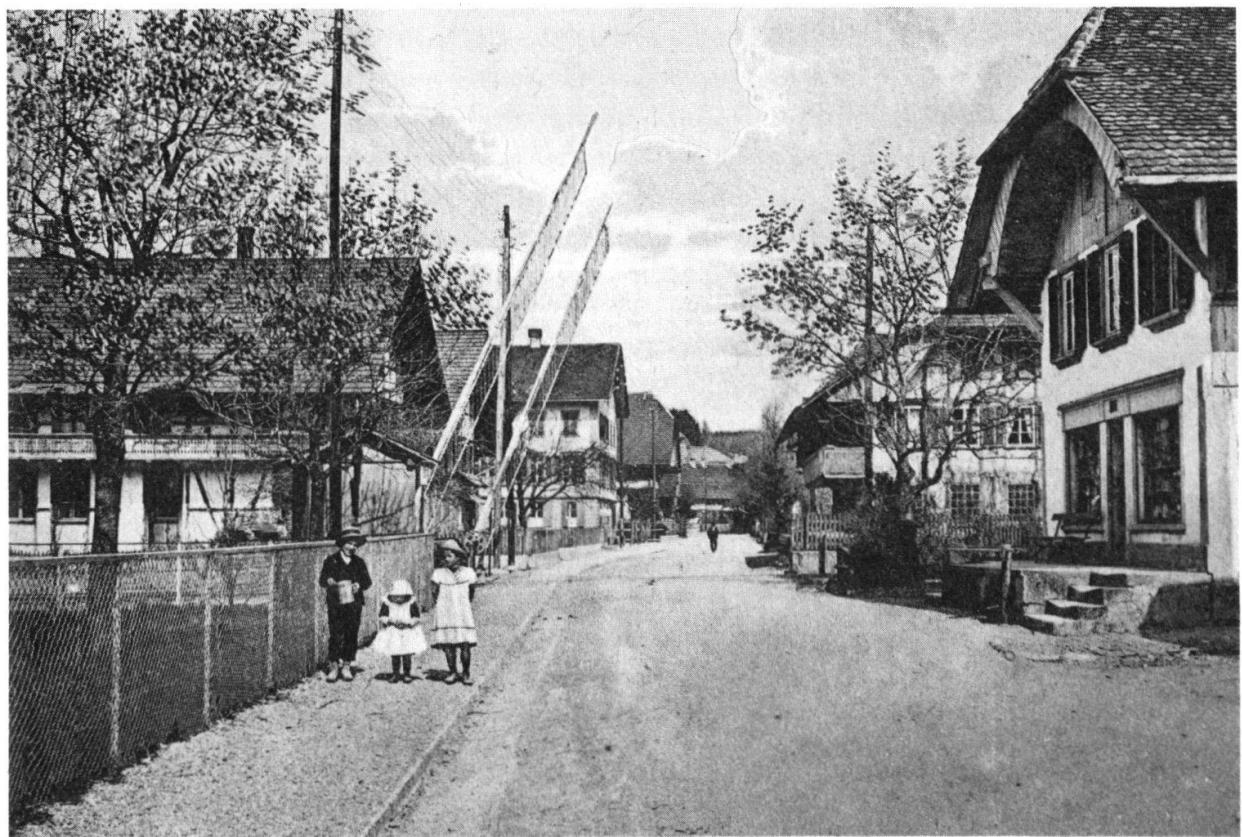


Abb. 12



Abb. 13

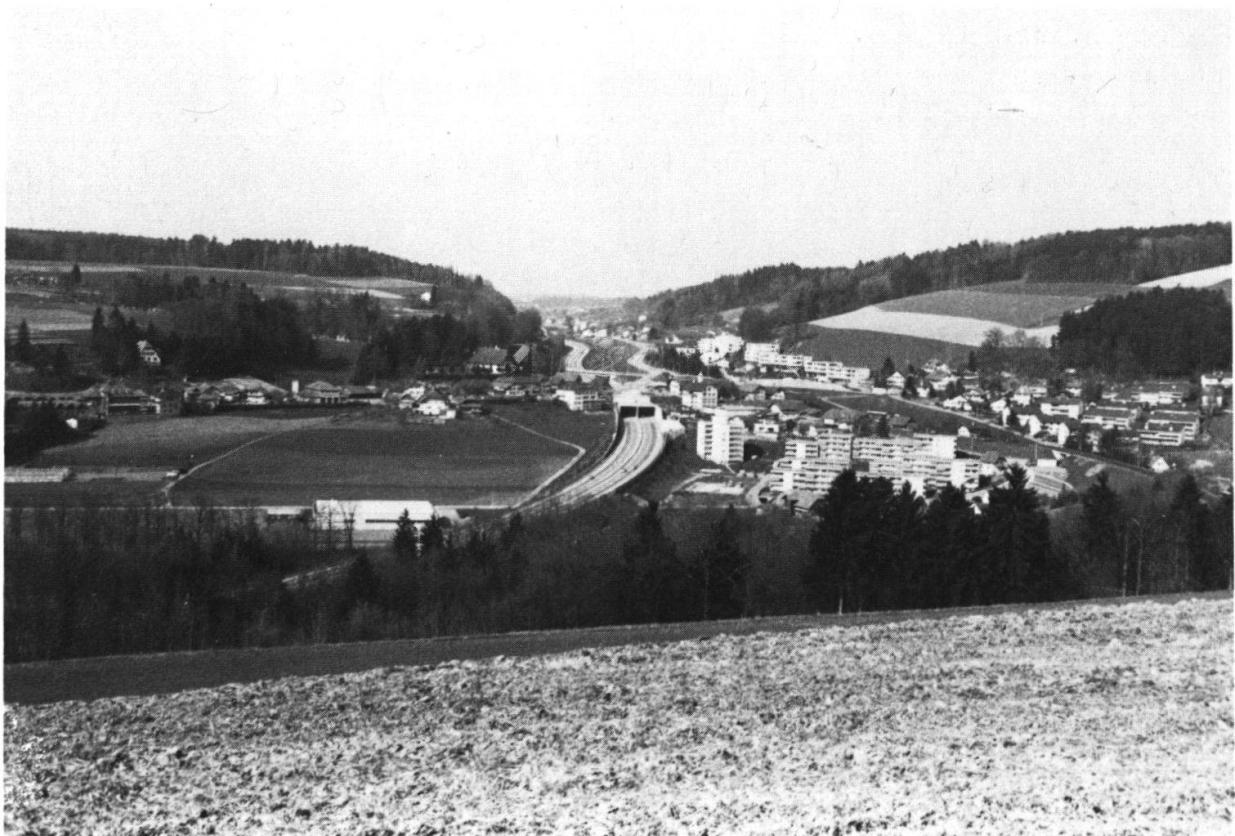


Abb. 14

17. Die erste Dorfgemeinde Neuenegg 1889 bis 1906

Die ersten Anzeichen eines eigenen Vorgehens des «Dorfes» im heutigen Sinn findet man in einem Begehr von 18. Juli 1832. An der Gemeindeversammlung verlangten Vertreter der «*Dorfschaft Neuenegg*» eine dritte Salzbütte in der Gemeinde. Mit 19 gegen 1 Stimme bei 27 Enthaltungen kam sie zustande.

Ein veraltetes Geschenk sollte diese Dorfschaft 50 Jahre später zum Zusammenschluß bringen. 1881 schaffte die Einwohnergemeinde eine neue Feuerspritze der bekannten Firma Schenk in Worblaufen an. Durch Beschuß vom 26. Mai 1883 überließ sie die alte *Schöpfsspritze* samt Zubehör der Dorfgemeinschaft. Nach dem neuen Feuerwehrreglement vom 21. Januar 1886, das die Regierung am 2. September 1887 genehmigte, besaß die Einwohnergemeinde schon zwei Saugspritzen, von denen die eine im Dorf und die andere auf dem Bramberg stand.

Zur Bedienung der geschenkweise erhaltenen Spritze beschlossen die Dorfbürger am 2. Februar 1888, ein «*Lokalreglement für die Dorfgemeinde*» aufzustellen, das die notwendigen Bestimmungen für ein zusätzliches Löschwesen enthalten sollte. Am 14. Juli 1889, in Neuenegg beachtete wohl niemand, daß es für Frankreich der Tag der Jahrhundertfeier des Quatorze-Juillet war, nahm die Dorfgemeinde den Entwurf des Reglementes an und konstituierte sich damit. Nachdem das Schriftstück seinen Kontrollgang durch die Staatsverwaltung vollendet hatte, konnte es am 2. März 1893 von der Dorfgemeindeversammlung definitiv gutgeheißen und im folgenden Herbst von der Regierung sanktioniert werden.

Das Reglement ist ganz als *lokale Feuerwehrordnung* konzipiert, in den äußern Belangen den Ordnungen der Einwohnergemeinde angepaßt. Die Geschäfte besorgte ein vierköpfiger Vorstand (noch kein «Rat»), bestehend aus Präsident, Sekretär-Kassier, Spritzenmeister und dessen Stellvertreter. Der *Dorfgemeindekreis* wurde umschrieben mit Neuenegg, Au, Mauer, Streiten, Griengrube, Flüh, Riedli, Brüggli, Mühle und Breiten. Die bescheidene *Dorfstelle* von 10 Rappen pro 1000 Franken Vermögen oder 15 bis 25 Rappen auf 100 Franken Einkommen diente in erster Linie für den Feuerwehrsold. Ansätze für eine weitere Tätigkeit finden sich bloß in Artikel 2, nach welchem man kleinere Beiträge zum Beispiel für Dekorationen und an eine vorgesehene Telefonstation verabfolgen durfte. Diese erste Erweiterung der Obliegenheiten kam erst anlässlich der Beratung des ersten Entwurfs hinein. Man dachte schon an die Bernfeier von 1891. Erster Präsident war Großrat Christian Freiburghaus, Flüh; ihm folgte nach zwei Jahren Samuel Wyßmann-König. Das Dorf hatte jetzt einen Kristallisierungskern, und wo eine Organisation besteht, da bleiben die Aufgaben und Ansprüche nicht aus. So setzte sich die Dorfgemeinde anlässlich der Hundertjahr-Gedenkfeier von 1898 eifrig ein.

Völlig neu wurde die Lage kurz nachher mit der plötzlichen *Industrialisierung* und der Bahnverbindung. 1902/03 entstand die Milchsiederei *Nestlé* und mit ihr eine Wasserfassung samt Reservoir im Willaringgraben und ein Hydrantennetz von 15 Anschlußstellen in Fabrikareal und Dorfkern. Mit dieser modernen Löscheinrichtung war die Bedienung der alten Schöpfsspritze überflüssig geworden. Die Dorfgemeinde beteiligte sich an der *Wasserversorgung* und ließ auch die alten Petrollampen von 1896 durch eine zeitgemäße elektrische *Straßenbeleuchtung* ersetzen. Damit war sie aus ihrer ursprüngli-

chen Zweckbestimmung herausgetreten, und das Vermögen von 800 Franken Ende 1902 verwandelte sich innert Jahresfrist in ein Defizit von 1750 Franken. Das nahmen Ende 1903 21 Bewohner der umliegenden Örtlichkeiten zum Anlaß, der Dorfgemeinde ihre Mitgliedschaft aufzukündigen. Sie verweigerten die Zahlung einer Telle zu andern Zwecken als zu den statutarischen, da die Dorfgemeinde zu einer wirtschaftlichen Vereinigung geworden sei und die neuen Errungenschaften nur den Einwohnern des engsten Dorfkreises zugute kämen; ja sie stellten den förmlichen Antrag zur *Aufhebung der Dorfgemeinde* von 1889/93 und ihrer *Neukonstituierung* den neuen Verhältnissen entsprechend. Es war das der Schlußpunkt einer Entwicklungskrise, die schon seit 1900 mit mehreren vergeblichen Vorstößen für eine Entlastung der «Außerdorfbewohner» in Gang gekommen war. 1904 entließ man die Gesuchsteller aus dem Dorfkreis und beschloß die Statutenrevision.

18. Die neue Dorfgemeinde

Der vom bäuerlichen Dorfrand ausgegangene Vorstoß war der Anlaß zur *vollständigen Wesensveränderung* der Dorfgemeinde. Das Löschwesen ging wieder – samt der alten Spritze – vollständig an die Einwohnergemeinde über. Diese erneuerte in der Folge ihr Feuerwehrreglement.

Zweckbestimmungen der erneuerten Dorfgemeinde waren fortan Straßenbeleuchtung, Amortisation des Hydrantennetzes, Anlage von Trottoirs und dergleichen Aufgaben, die der Dorfentwicklung dienten. Der engere *Dorfkreis* erstreckte sich nunmehr vom Pfarrhaus über Dorf und Fabrik bis zur Linie Au/Auf der Mauer.

Als leitende *Behörde* wurde ein fünfgliedriger *Vorstand* gewählt: Präsident und Stellvertreter, Sekretär, Kassier und ein bis zwei Beisitzer, je nachdem das Sekretär-Kassier-Amt verbunden war. Ende 1906 trat die neue Ordnung in Kraft. Innert Jahresfrist war das Defizit behoben.

Die Trennung vom äußeren Dorfkreis hatte noch eine andere Veränderung mit sich gebracht. Hatten sich die Dorfbürger jeweils nach gehaltener *Weggemeinde* – die Einwohnergemeinde zerfiel um die Jahrhundertwende noch in 10 verschiedene Wegbezirke mit eigenen Tellen und Abrechnungen – in einem der Wirtshäuser versammelt, so kam jetzt die Dorfgemeinde zu besondern Versammlungen zusammen.

Neue Zeiten, neue Verhältnisse, neue Aufgaben. Eine der ersten, an der sich die Dorfgemeinde beteiligte, war die 1909 gegründete *Sekundarschule*. Der Beschuß zum Beitritt zum Garantenverein mit Beitragsleistung erfolgte einstimmig. Schon im gleichen Jahre trat die Frage der Anlage von *Trottoirs* an die Dorfgemeinde heran. Gegen erhebliche Widerstände einiger Anstößer fiel 1912 der Entscheid, die Dorfstraße mit einem Gehweg zu versehen. Das rief wiederum dem Problem der *Kanalisation*, die vorgängig in den mühsam erworbenen Landstreifen einzulegen war. Beide Unternehmungen wurden zu Beginn des Ersten Weltkrieges ausgeführt.

An der Dorfgemeindeversammlung vom Frühjahr 1915 stellte sich erstmals die Frage der geordneten *Kehrichtablagerung*, da im Auwald vielfach Schutt und Unrat deponiert wurden. Es sollte indessen bis 1930 gehen, ehe diese Frage vermehrte Beachtung fand.

Von 1935 an setzte die 1933 angeregte wöchentlich einmalige *Kehrichtabfuhr* mit einem Handkarren ein. Es war noch ein weiter Weg zum Lastwagentransport, zum besondern Reglement und zur Abfuhr in Außenbezirken.

Inzwischen waren der Probleme kein Ende gewesen: Fortsetzung der *Kanalisation* in Richtung Denkmalstraße (1916/18) und Austrasse (1922/25), im zweiten Fall verbunden mit der Erstellung des Trottoirs. Immer wieder tauchte die alte Forderung für den Bau einer *Verbindungsstraße* vom «Bären» zur Kirche auf. Die Firma Nestlé schenkte das Terrain, unter bestimmten Bedingungen freilich. Da diese baulichen Aufgaben die Mittel der Dorfgemeinde überstiegen, drängte sich die *Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde* auf. Die Anfänge dieser Zusammenarbeit gehen auf die Jahre am Ende des Ersten Weltkrieges zurück. Obschon auch die Einwohnergemeinde von der Tätigkeit der Dorfgemeinde profitierte, war sie eher zurückhaltend mit Beiträgen. So war der Beschuß von 1922, die Straße ohne Trottoir zu bauen, wenig vorausschauend. Anderseits wurde mit der Schließung der Milchsiederei manches anders. Übrigens mußte die 1932 getaufte *Gartenstraße* noch einige Zeit auf ihren Bau warten. Wie um die gegenseitige finanzielle Beteiligung an größeren Aufgaben gemarktet wurde, zeigen die Überlegungen des Dorfgemeinderates, der 1924/25 daran dachte, seinen Beitrag an die Sekundarschule zu kürzen oder ganz zu streichen – schließlich war das Sekundarschulwesen seit 1921 ganz Sache der Einwohnergemeinde –, wenn die Gartenstraße ständig auf sich warten lassen müsse.

Anderseits fehlten der Dorfgemeinde Wagemut und Einsicht nicht. Schon 1919 hatte sie sich, ohne irgendwelche Verpflichtung, an der Schaffung der Stelle einer *Gemeindeschwester* beteiligt, als das Werk gefährdet schien. 1922/24 und wieder 1932 befaßte sie sich mit der *Straßensicherheit* (Signalisation, Bahnübergänge), die eigentlich auch zu den Obliegenheiten der Einwohnergemeinde gehörte. Ähnlich war es 1937 mit den Radfahrverboten auf dem Hochwasserdamm und im Bärenwegli. Damals wurde auch das Problem der Schneeräumung aufgeworfen.

Eine andere Frage betraf den *Kindergarten*. Die Dorfgemeinde unterstützte mit Geld die Bestrebungen des Kindergartenvereins. 1932 zerschlug sich ein Projekt für eine bauliche Kombination Hauswirtschaftsschule/Kindergarten an den hohen Baukosten und an der ausgebrochenen Wirtschaftskrise. Mit Hilfe der Firma Dr. Wander und der Dorfgemeinde kam aber der Kindergarten dennoch zustande. Damit hatte die Dorfgemeinde abermals eine Pionierleistung erbracht. Erst nach Jahrzehnten wurde sie von Thörishaus auf Vereinsbasis übernommen. Das hatte zur Folge, daß im Dorf Neuenegg und in einzelnen Außenbezirken die Einwohnergemeinde das Kindergartenwesen auf eine neue Basis stellen mußte.

Den Geschäften der Dorfgemeinde zugerechnet werden darf auch die 1930 erfolgte Neugestaltung der *Denkmalanlage* und die Errichtung von *Ruhebänken* am Damm, also Aufgaben eines Verkehrsvereins.

Langwierige und stets wiederkehrende Anliegen waren schon seit 1917 die *Staubbekämpfung* und, seit der Betriebsaufnahme der Firma Dr. Wander AG, die *Wasserversorgung*. Das erste konnte nur im großen Rahmen mit Gesamtgemeinde und Kanton gelöst werden und dauerte Jahre, beginnend mit der Sulfitbesprengung über die Oberflächenteerung bis zum modernen Belagseinbau. Die *Wasserfrage*, an der wegen des

Löschwesens auch die Einwohnergemeinde beteiligt war, fand 1929 bis 1932 ihre vertraglichen Regelungen zwischen den beiden Gemeinden, der Brunnengenossenschaft Landstuhl und der Firma Dr. Wander. Diese Verträge regelten die Eigentumsverhältnisse und die Unterhaltspflichten der einzelnen Anteilhaber. Seither ist bekanntlich die Trinkwasserversorgung durch die Pumpenanlagen im Grundwasserfeld der Au und das Reservoir Obergrund erweitert worden.

Aber auch der Ausbau der *Straßen* und *Trottoirs*, die Erweiterung des *Kanalisationsnetzes* haben eine ungeahnte Entwicklung angenommen. Das Problem der *Abwasserklärung* wurde dringend, dasjenige der *Kehrichtabfuhr* und -*beseitigung* umfassender.

Die *Reglementrevision* der Einwohnergemeinde von 1920 rief einer ebensolchen bei der Dorfgemeinde. Sie wurde 1921 durchberaten und kam 1922 zum Abschluß. Sie führte die Bezeichnung «Dorfgemeinderat» anstelle von «Vorstand» ein. Das 1931 gedruckte *«Organisations- und Verwaltungsreglement der Dorfgemeinde Neuenegg»* nennt als Obliegenheiten der Dorfgemeinde: die ordentliche *Beleuchtung* der Dorfstraßen und die Durchführung anderer Aufgaben, welche zur Entwicklung des Dorfes beitragen wie *Trottoiranhäger*, *Kanalisation* usw.

Die allgemeine Entwicklung, die Zunahme und Umstrukturierung der Bevölkerung bewog 1964 eine örtliche Partei, die Frage nach der *Zweckmäßigkeit der Aufgabenteilung zwischen Dorf- und Einwohnergemeinde* aufzuwerfen. Ungeschickterweise sprach man der Dorfgemeinde die «Existenzberechtigung» ab, was sich kontraproduktiv auswirkte. Ein fünfgliedriger Ausschuß untersuchte die Sache in den folgenden Jahren und kam 1967 mehrheitlich zum Schluß, der Fortbestand einer Unterabteilung Dorfgemeinde mit eigener Steuerhoheit (Dorfstelle) rechtfertigte sich auch in Zukunft. Wohl wurde eine Überprüfung der Verteilung der Aufgaben und Kompetenzen bejaht, jedoch ohne konkrete Vorschläge. Die Anregung, die Dorfgemeinde als Wasserversorgungsgenossenschaft und Verkehrsverein zu konzipieren, um Doppelprüfungen zu vermeiden, drang nicht durch, obschon wesentliche Aufgaben wie Sekundarschule und Straßenwesen (Belag, Beleuchtung, Signalisation) bereits an die Einwohnergemeinde übergegangen waren. Zur Diskussion gestellt waren jetzt Abwasseranlagen, Kehrichtabfuhr, Trottoiranhäger und Trinkwasserversorgung. Offensichtlich fürchtete man außerhalb des Dorfkreises eine Steuererhöhung und eine Majorisierung durch die starke Bevölkerungszunahme im Zentrum.

Die Praxis bewies aber die Richtigkeit der neuen Überlegungen: Auch Neuenegg geriet als Folge der Konjunkturjahre in den Sog der *Ortsplanung*, die 1970 in Gang kam. Es zeigte sich recht rasch, daß regionale und kommunale Aufgaben wie Abwasser- und Kehrichtbeseitigung, Trottoirbau und Verkehrsfragen nur auf der Ebene der Einwohnergemeinde zu lösen sind, da die rege Bautätigkeit in der oberen Au und in Thörishaus den Rahmen der Dorfgemeinde sprengten. Darüber wird im letzten Kapitel berichtet.

Mit der Entlastung konnte die Dorfgemeinde ihren Aufgabenkreis im wesentlichen auf die *Wasserversorgung* des weitern Dorfkreises beschränken. Bei dieser spielen alte vertragliche Bindungen im Wasserrecht an die ortsansäßige Industrie eine nicht unbedeutende Rolle. 1975 wurde im Obergrund ein neues Reservoir in Betrieb genommen, das mehr als die doppelte Dorfbevölkerung zu versorgen imstande ist. Ein entsprechendes neues Versorgungsreglement ist seit 1979 in Kraft.

Schon im Jahr zuvor hatte die Dorfgemeinde ihr neues *Organisations- und Verwaltungsreglement* erlassen. Darin ist – neben der üblichen Vermögensverwaltung – nur die zentrale Aufgabe der Wasserversorgung vorgesehen, daneben freiwillige Tätigkeiten zum Wohle der Öffentlichkeit. Die im Schlußartikel enthaltene gesetzliche *Möglichkeit der Aufhebung* als Unterabteilung der Gemeinde zeigt, wie richtig die Tendenz der Initianten von 1964 war. Anderseits ist der Fortbestand einer Organisation für besondere Belange des Dorfes im engern Sinn erwünscht, weil menschliches Zusammenleben stets neue Aufgaben schafft.

Da in den *Außenbezirken* die Probleme einer ausreichenden *Trink- und Löschwasserversorgung* ebenso bestehen und das Löschwesen von Gesetzes wegen Sache der Einwohnergemeinde ist, wird diese auf längere Sicht auch auf diesem Gebiet eine Koordination an die Hand nehmen müssen, damit der großräumigere Versorgungsausgleich gewährleistet werden kann. Das ist möglich durch Zusammenschluß von Leitungsnetzen und Wasservorkommen, deren Schwerpunkte in der Thörishausau (Fassung von Köniz), in der Neueneggau (Fassung Dorfgemeinde Neuenegg) und im Ursprung (Fassung von Laupen auf dem Bramberg) liegen. Das dürfte einer rechtsgleichen Behandlung und Stellung der verschiedenen Träger der Wasserversorgung rufen, wobei aber eine straffe Zentralisation unerwünscht wäre.

19. Die Einwohnergemeinde im 20. Jahrhundert

Wir beschränken unsere Darstellung auf die hauptsächlichsten und grundlegenden Fragen der *Gemeindeorganisation*, wie sie sich aus den fünf Organisations- und Verwaltungsreglementen dieses Zeitraumes ergibt.

Ein schon seit 1897 in Beratung stehendes *Reglement* trat 1900 mit der regierungsrätlichen Genehmigung anstelle desjenigen von 1854 in Kraft. Ausdrücklich wird darin die Einwohnergemeinde als «einzige öffentliche bürgerliche Korporation in der Kirchgenossenschaft Neuenegg» bezeichnet. Diese schwerfällige Umschreibung fiel im revisierten *Reglement von 1913* weitgehend weg und wurde in der folgenden, durch das neue Gemeindegesetz von 1917 ausgelösten Erneuerung von 1920 so formuliert, wie sie in Art. 1 des *Reglementes von 1948* noch stand. 1920 verlangte der Staat auch, daß gemäß Art. 70 des Gemeindegesetzes die *Obliegenheiten der Dorfgemeinde* im Reglement der Gesamtgemeinde aufgeführt sein müßten.

Wesentliche Änderungen in der *Wahlart der Behörden* brachten die drei Reglemente von 1900 bis 1920 nicht. Die neun Gemeinderäte wurden nach *Majorz* im geheimen Verfahren an der Gemeindeversammlung erkoren. 1913 kam ein *Minderheitenschutz* hinzu: «Bei den Wahlen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schulbezirke Süri und Bramberg je zwei Mitglieder, Neuenegg drei Mitglieder und Landstuhl und Thörishaus je ein Mitglied erhalten» (§ 21). Diese Bestimmung mußte im erneuerten *Reglement* von 1948 gemildert werden durch die Formel, die Schulbezirke seien «nach Möglichkeit» zu berücksichtigen. Dieses Mal erfuhr nämlich die Gemeindeordnung durch die *Einführung des Urnen- und Proporzwahlverfahrens* für den Gemeinderat eine der einschneidendsten Veränderungen seit 1832.

Auch die Organisation des *Rechnungswesens* wurde 1948 durch *Zentralisation* in einer *Gemeindekasse* stark vereinfacht. Die Reglemente von 1900 und später kannten noch den Gemeindeschaffner (ehemals Seckelmeister), den Armengutsverwalter und Notarmenkassier (einst Almosner) und den Schulschaffner (hervorgegangen aus dem Kirchmeieramt). Daneben hatten noch andere Institutionen (z. B. die Sekundarschule) rechnungsmäßig ein Eigenleben geführt.

Die gewaltige *Zunahme der Aufgaben der Öffentlichkeit* haben den Gesetzgeber schon 1917 bewogen, den Einwohnergemeinden in Art. 2 alles das zur Pflicht zu machen, was «im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente und Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit» gezogen wird. Diese nicht abschließende Aufzählung hat das Reglement der Einwohnergemeinde von 1948 wörtlich übernommen und so den Einbezug neuer Aufgabenbereiche ermöglicht. Wie andernorts führten *Hochkonjunktur*, das rasche Wachstum der Bevölkerung und die damit verbundene Bautätigkeit zu einer *Umweltbelastung* und damit zu einer Überforderung der Organe von Staat und Gemeinde. Wenn man die Probleme auch erkannte, so ging es doch darum, auf den im demokratischen Rechtsstaat ordentlichen Weg die notwendigen neuen Grundlagen zu schaffen und die Institutionen der neuen Situation anzupassen.

Dieser fast umwälzende Prozeß, der in seinen Hauptzügen das *Jahrzehnt zwischen 1970 und 1980* ausfüllte, verlief im wesentlichen so:

- Aus der im vorherigen Kapitel erwähnten Diskussion um die Aufgabenteilung zwischen Dorf- und Einwohnergemeinde entsteht eine *Ortsplanung*, die aufgrund einer Gesamtbeurteilung versucht, die zweckmäßigsten Maßnahmen einzuleiten.
- 1972 tritt ein neues Kanalisationsreglement in Kraft, das bereits fünf Jahre später durch ein umfassenderes *Abwasserreglement* ersetzt wird. Im folgenden Jahr 1978 nimmt die interkantonale ARA Sensetal ihren Betrieb auf.
- Mit dem *Kehrichtreglement* von 1974 geht die Aufgabe der Kehrichtbeseitigung ebenfalls an die Einwohnergemeinde über. Nach der Schließung der gemeindeeigenen Deponie auf dem Bramberg (1979) müssen andere Beseitigungsmöglichkeiten gesucht werden, die Deponie Teuftal-Mühleberg (in Betrieb seit 1973) oder die Kehrichtverbrennungsanstalt der Stadt Bern.
- Hauptziel der Ortsplanung ist die Revision von *Baureglement* und *Zonenplan*, die 1976 von der Gemeindeversammlung gutgeheißen, wegen Einsprachen und Vereinigungen jedoch vom Kanton erst 1979 genehmigt und in Kraft gesetzt werden. Schon Jahre zuvor hatte die Gemeinde das Vollamt eines *Bauverwalters* geschaffen.
- Wesentliche Themen der Ortsplanung betreffen auch *Schulen*, *Kindergärten* und *Sportstätten*, den *Verkehr*, die *Ortskerne Thörishaus* und *Neuenegg*, das *Begräbniswesen* sowie die Schaffung von *Schutzgebieten*. Da die Akzente wegen «wirtschaftlicher Denkweise» jeweils sehr verschieden gesetzt werden, kommen oft nur minimale Lösungen zustande, so vor allem bei den Schutzmaßnahmen. Großzügiger dagegen ist man im Ausbau der *Bildungsstätten*, entstehen doch innert fünf Jahren drei neue Schulanlagen: 1970 Thörishaus-Stucki, 1971 Neuenegg-Au, 1975 Schul- und Kirchenzentrum. Im *Verkehrswesen* verschiebt sich der Akzent vom Straßenausbau für flüssigen Fahrverkehr vermehrt auf Schutzmaßnahmen gegen Lärm (Autobahn Thörishaus), Trottoirbau und Geschwindigkeitsbeschränkungen zugunsten der Fußgänger sowie –

hier ist noch einiges offen – Maßnahmen zum Schutze der radfahrenden Schulkin-
der.

- Andere Maßnahmen, vor allem im *Sozial- und Gesundheitswesen*, sind durch gesetzli-
che Vorschriften gegeben. So muß das Konzept eines eigenen Altersheim zugunsten
einer überregionalen Lösung aufgegeben werden.
- Aber auch im *kulturellen Bereich* tut sich etwas, teilweise in Zusammenarbeit mit der
Kirchgemeinde, die seit 1979 über *zwei Pfarrämter* verfügt. 1972 tritt eine Gruppe für
Erwachsenenbildung ins Leben, die zur Kommission für Erwachsenenbildung und Kul-
turförderung wird. Sie arbeitet mit der Volkshochschule Bern und analogen Institu-
tionen der Nachbargemeinden zusammen.

Alle diese Maßnahmen finden ihren Niederschlag im *1976 erneuerten Organisations- und Verwaltungsreglement*: Neben den Anpassungen an kantonale Vorschriften werden jetzt keine Schulkreise mehr namentlich erwähnt. Die Dorfgemeinde besteht darin nur als selbständige Unterabteilung fort «bis zur vollständigen Übernahme ihrer Aufgaben durch die Einwohnergemeinde». Klarer geregelt gegenüber 1948 sind auch die Kommissionen, von denen die wichtigsten an der Urne nach Proporz gewählt werden, und die Umschreibung der Beamtungen und Funktionäre. All diese vermehrten Aufgaben rufen schließlich einem Ausbau des Gemeindehauses.

Ungelöst ist noch die Frage der *Regionalisierung*. Die ideale Lösung, eine bernisch-
freiburgische Region Sense-Saane-Tal ist, abgesehen vom Einzweckverband ARA Sen-
setal, nicht zustande gekommen. Das untere Amt fühlt sich aus topographischen Grün-
den eher zum Seeland hingezogen, zu dem gelegentlich der ganze Amtsbezirk Laupen
gezählt wird. Das hat sogar eine gewisse geschichtliche Begründung, indem das altber-
nische Regiment Sternenberg zur Hälfte aus Seeländern bestand, zu einem schönen
Teil aber auch aus Angehörigen des heutigen Amtes Bern-Land. Für das obere Amt,
insbesondere für die Gemeinden Neuenegg und Laupen, ist die Bindung an die Stadt-
region Bern ungleich viel stärker und begründeter, sei das wirtschaftlich (Pendler, Ver-
kehr, Kehrichtbeseitigung u. a.) oder kulturell. Schon die Doppelstellung von Thöris-
haus erheischt eine klare Orientierung bernwärts. Die Randlage des Laupenamtes im
Kanton und diese Zwitterstellung haben es mit sich gebracht, daß Laupen gegenwärtig
zu den drei letzten noch nicht regional organisierten Kantonsgebietsteilen gehört. Ent-
sprechend dem Prinzip der kantonalen Regionalbildung wird hier die Lösung wachsen
müssen, sei es zur eigenen Region oder zum Anschluß an eine oder mehrere andere
Regionen.

Welch einen massiven Ausbau und Stand die *öffentliche Tätigkeit* angenommen hat,
beleuchtet die Tatsache, daß in einer Gemeinde von noch nicht 4000 Einwohnern
gegen 500 Personen, also im Durchschnitt jeder achte Einwohner, in irgendeiner Form
auf Gemeindeebene mitarbeitet, wobei natürlich Einsatz und Belastung sehr verschie-
denartig sind. Diese Diversifikation ist aber im demokratischen Staatsaufbau überaus
wichtig, damit gerade eine Gemeinde nicht nur von vollamtlichen Beamten verwaltet
und routinemäßig «regiert» wird.

Was die *parteipolitische Struktur* der Gemeinde betrifft, so hat die Einführung der Pro-
porzwahl im Jahre 1948 keine umwälzenden Auswirkungen gebracht. Die Minderheits-
parteien sind in der Minderheit geblieben. Ob eine sich abzeichnende Abspaltung von

der Mehrheitspartei bloß auf momentaner Situation beruht oder längerfristige Folgen haben wird, vermag nur die Zukunft zu weisen. In der Geschichte charakterisiert sich Neuenegg vorwiegend als stabile, eher konservative Gemeinde.

Die Beteiligung des Bürgers geschieht natürlich primär durch *Stimmen und Steuern*. Seine Mitarbeit in der Öffentlichkeit ist aber darüber hinaus notwendig, sei es im privaten Bereich (gesellige, kulturelle oder politische Vereinigung) oder im Dienste von Gemeinde und Staat. Dabei muß auch dem parteipolitisch ungebundenen Bürger die Wahl in Behörden und Kommissionen durchaus ermöglicht werden, vor allem da, wo es um Fachkenntnisse und Kulturfragen geht.

Dagegen ist es falsch, alle Verantwortung einfach dem Staat zu überbinden, sogar in Erziehung, Für- und Vorsorge, Gesundheit und Kultur, schließlich noch in der Wirtschaft. Der Ruf nach «weniger Staat» ertönt nicht ganz zu Unrecht. Wenn sich Jugendliche gegen die sichtbare Macht des Staates auflehnen, gegen Polizei und Militär, so richtet sich diese Auflehnung im Grunde gegen die dahinterstehenden, weniger sichtbaren Gewalten. Auch hat der einseitige Fortschrittglaube eine Ernüchterung erfahren: Die Rezession vor einigen Jahren, die stets drohende Energiekrise und die kritische Weltlage haben die Planungseuphorie gedämpft und neue Akzente gesetzt. Besonders bei der Jugend ist die Begeisterung für unbegrenzte technische Möglichkeiten einer deutlichen Skepsis gegenüber der Technik gewichen. Irrationale Werte erhalten mehr Gewicht. Diesen Gesichtspunkten haben Behörden und Verwaltung Rechnung zu tragen: mehr Transparenz in politischen Entscheiden, angemessener Datenschutz, kein Mißbrauch von Beamtenmacht, sinnvolle Information. In diesem Sinne erfüllen die seit 1977 erscheinenden *Neuenegger Informationsblätter* einen wichtigen Dienst.